



Botschaft des Regierungsrates
an den Kantonsrat

B 82

**zum Entwurf eines neuen
Gesetzes über die
Korporationen**

Übersicht

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat den Entwurf eines neuen Gesetzes über die Korporationen. Am 1. Januar 2005 trat das neue Gemeindegesetz in Kraft. Es hatte zum Ziel, den Gemeinden mehr Gestaltungsfreiraum in der Organisation und mehr Verantwortung für ihre Entscheidungen und Handlungen zu geben. Das neue Gemeindegesetz ist auf die Einwohnergemeinden und sinngemäss auf die Kirchgemeinden anwendbar. Für die 81 Korporationsgemeinden (Korporationen) im Kanton Luzern gilt es hingegen nicht. Bereits bei der Ausarbeitung des neuen Gemeindegesetzes war klar, dass dieses in seiner umfassenden Regelungsdichte und mit seinen spezifisch auf Einwohnergemeinden zugeschnittenen Anforderungen für die Korporationen nicht passend wäre und dass für die Korporationen ein Spezialgesetz geschaffen werden soll. Auch stand im Rahmen der Verfassungsrevision der Gemeindestatus der Korporationen zur Diskussion. Da die Gesetzgebung für die Korporationen aufgeschoben wurde, gelten für diese die Bestimmungen des alten Gemeindegesetzes vom 9. Oktober 1962 weiter. Diese Bestimmungen sind aber teilweise überholt und nicht auf die spezifischen Eigenarten der Korporationen zugeschnitten. Für die Korporationen ist daher ein neues Gesetz zu formulieren. Dabei soll Bewährtes weitergeführt werden. Darüber hinaus gibt es verschiedene Neuerungen, die rechtlich nötig wurden (Anpassung Bürgerrechtsregelung, gesetzliche Grundlage für Vereinigungen und Aufhebungen) oder die den Handlungsspielraum der Korporationen erweitern sollen. Der Gemeindestatus für die Korporationen wird grundsätzlich beibehalten. Korporationen, die den Anforderungen des Gesetzes nicht mehr genügen können, steht insbesondere die Möglichkeit der Umwandlung in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft offen.

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	4
1.1	Geltendes Korporationsgesetz	5
1.2	Bedeutung der Korporationen	5
1.2.1	Historischer Überblick	5
1.2.2	Heutige Bedeutung	6
2	Erarbeitung der Vorlage	6
2.1	Projektgruppe	6
2.2	Begleitgruppe	7
3	Vernehmlassungsverfahren	7
4	Grundzüge der Gesetzesrevision	9
4.1	Gemeindestatus	9
4.2	Aufgaben der Korporationen	10
4.3	Organisation	11
4.4	Bürgerrecht	11
4.5	Strukturänderungen	12
4.6	Kantonale Aufsicht	13
5	Der Gesetzesentwurf im Einzelnen	13
6	Antrag	44
	Entwurf	45
	Anhang	69

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf eines neuen Gesetzes über die Korporationen.

1 Ausgangslage

Seit 1831 bestand im Kanton Luzern ein festes Gemeindegefüge mit drei Typen von Gemeinden: den Einwohnergemeinden, den Bürgergemeinden und den Korporationsgemeinden. Ab 1842 wurden die Kirchgemeinden anerkannt. Gestützt auf eine Änderung des (alten) Gemeindegesetzes vom 9. Oktober 1962 kam es Ende der Siebzigerjahre zu Vereinigungen von Einwohner- mit ihren Bürgergemeinden. Mit der Vereinigung der Bürger- und der Einwohnergemeinde Ufhusen auf den 1. Januar 2005 wurde im Kanton Luzern die letzte Bürgergemeinde aufgelöst. Gemäss der Verfassung des Kantons Luzern vom 17. Juni 2007 (KV; SRL Nr. 1) sind unter den Gemeinden die Einwohnergemeinden zu verstehen. Die heutigen Korporationsgemeinden werden von der Verfassung als Korporationen bezeichnet (§ 75 KV). Damit wäre deren Ausgestaltung als Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gemeindecharakter möglich. Mit der Bezeichnung als «öffentlich-rechtliche Körperschaft nach kantonalem Recht» sollten Regelungen ermöglicht werden, die bis zu einer Abschaffung des Rechtsstatus einer Gemeinde gehen können und jedenfalls administrative Vereinfachungen zur Folge haben sollten (vgl. Kommentar der Kantonsverfassung Luzern, Bern 2010, Rz. 1 f. der Vorbem. zu den §§ 68–75; vgl. auch Erläuterungen zu § 73 des Verfassungsentwurfs der Botschaft B 123 des Regierungsrates zum Entwurf einer neuen Kantonsverfassung vom 22. November 2005, in: Verhandlungen des Grossen Rates [GR] 2006, S. 1771).

Das Gemeindegesetz vom 9. Oktober 1962 regelte die Organisation der Einwohner-, der Bürger-, der Kirch- und der Korporationsgemeinden, die Zusammenarbeit und den Finanzhaushalt der Gemeinden sowie die staatliche Aufsicht. Es wurde vor bald zehn Jahren einer Totalrevision unterzogen. Das neue Gemeindegesetz vom 4. Mai 2004 (SRL Nr. 150) trat am 1. Januar 2005 in Kraft. Es hatte zum Ziel, den Gemeinden mehr Gestaltungsfreiraum in der Organisation und mehr Verantwortung für ihre Entscheidungen und Handlungen zu geben. Das neue Gemeindegesetz ist auf die Einwohnergemeinden und sinngemäß auf die Kirchgemeinden anwendbar. Für die Korporationen gilt es nicht. Bereits bei der Ausarbeitung des neuen Gemeindegesetzes war klar, dass es in seiner umfassenden Regelungsdichte und mit seinen spezifisch auf Einwohnergemeinden zugeschnittenen Anforderungen für die Korporationen nicht passend wäre und dass für die Korporationen ein Spezialgesetz geschaffen werden soll. Auch stand im Rahmen der Revision der Verfassung des Kantons Luzern

der Gemeinestatus der Korporationen zur Diskussion. Mit der in die Verfassung übernommenen Bezeichnung der Korporationen als «öffentlich-rechtliche Körperschaft nach kantonalem Recht» wurde dabei schliesslich wie dargelegt eine offene Formulierung für den Rechtsstatus der Korporationen gewählt. Da die Gesetzgebung für die Korporationen aufgeschoben wurde, gelten für diese die Bestimmungen des alten Gemeindegesetzes vom 9. Oktober 1962 weiter. Diese Bestimmungen sind aber teilweise überholt und nicht auf die spezifischen Eigenarten der Korporationen zugeschnitten. Für die Korporationen ist daher ein neues Gesetz zu formulieren.

1.1 Geltendes Korporationsgesetz

Für die Korporationen gilt das alte Gemeindegesetz vom 9. Oktober 1962 weiter, das seit 1. Januar 2005 den Titel «Gesetz über die Korporationsgemeinden» (SRL Nr. 177) trägt. Nach dem Wegfall der Spezialregelungen für die übrigen Gemeindearten weist das Gesetz grosse Lücken auf, und zudem ist es immer noch hauptsächlich auf die Einwohnergemeinden zugeschnitten. Wie es im Rahmen der Diskussionen zur Kantonsverfassung und zum neuen Gemeindegesetz bereits angesprochen wurde, ist es nötig, für die Korporationen ein Spezialgesetz zu schaffen.

1.2 Bedeutung der Korporationen

1.2.1 Historischer Überblick

Die Korporationsgemeinden gehen zurück auf die mittelalterlichen Dorfgemeinden (Zwinggemeinden), in denen Land und Wald von den Dorfgenossen gemeinsam genutzt wurden. Die Planung der Arbeiten und die Nutzung der Allmend wurden in Gemeindeversammlungen besprochen. Stimmberechtigt waren jeweils nur die Nutzungsberechtigten. Diese konnten Besitzer bestimmter Liegenschaften oder Angehörige bestimmter Familien sein. Wer keine Hofstatt hatte, sogenannte Hintersässen, durfte allenfalls das Allmendland mitnutzen. Bedingt durch das Bevölkerungswachstum im 17. und 18. Jahrhundert wurde die Nutzungsberechtigung eingeschränkt, indem man die Einkaufsgelder heraufsetzte oder die Zahl der Nutzungsrechte einfror. In dieser Zeit nahm auch die Armut stark zu, und die Gemeinden wurden verpflichtet, ihre Armen zu unterstützen. Die Mittel dazu wurden aus den Erträgen der Allmenden sowie den Einkaufsgeldern entnommen. Reichte dies nicht aus, wurden Steuern erhoben. Ende des 18. Jahrhunderts wurden die Gemeinden dann in zwei Einheiten, die politische Gemeinde (Munizipalgemeinde) und eine Genossenschaft von Anteilhabern am Gemeindegut, aufgeteilt. Die Besorgung des Armenwesens blieb vorerst Aufgabe der Anteilhabergenossenschaft, die daneben verpflichtet war, der Munizipalgemeinde den Ertrag der Gemeindegüter zur Verfügung zu stellen. Anfang des 19. Jahr-

hunderts wurde es den Gemeinden in Luzern erlaubt, das Gemeindegut auf die An teilhaber zu Privateigentum aufzuteilen. Von dieser Möglichkeit wurde rege Ge brauch gemacht. Mitte des 19. Jahrhunderts war das übrig gebliebene Gemeingut, das Korporationsgut, vergleichsweise bescheiden. Das Organisationsgesetz von 1831 unter schied nun die Einwohner-, die Ortsbürger- und die Korporationsgemeinden. Den Korporationsgemeinden verblieb eine Aufgabe, und zwar die Verwaltung der übrig gebliebenen Korporationsgüter (Quellen: Max Huber, Das Gefüge der Gemeinden, Luzern 1998; Judith Petermann, Die luzernischen Korporationsgemeinden, Freiburg 1994, § 1).

1.2.2 Heutige Bedeutung

Im Kanton Luzern gibt es 81 Korporationen. Davon sind 40 Personal-, 37 Real- und 4 gemischte Korporationen. Die Korporationsarten unterscheiden sich grundsätzlich durch die Art und Weise des Bürgerrechtserwerbs. Die Zugehörigkeit zu einer Personal korporation setzt das Ortsbürgerrecht derjenigen Gemeinde voraus, zu der die Korporation gebietsmäßig gehört. Bürger oder Bürgerin einer Realkorporation wird man durch den Erwerb eines Grundstücks oder Hauses, mit dem ein Realrecht ver bunden ist, das die Mitgliedschaft vermittelt. Gemischte Korporationen weisen sowohl Realberechtigte wie auch Personalberechtigte auf. Die Korporationen verfügen insgesamt über rund 10 500 Stimmberchtigte und weit mehr Bürgerinnen und Bürger, wobei deren Zahl nicht erfasst werden kann (vgl. die Erläuterungen zu § 10). Ihr Korporationsgut besteht vor allem aus Wald- und Landwirtschaftsliegenschaften. Rund fünf Prozent der Gesamtfläche des Kantons Luzern steht im Eigentum der Korporationen. Die Korporationen verfügen zudem über Wasserversorgungsanlagen, Schwimmbäder, Skilifte, Mehrfamilienhäuser, Holzschnitzelanlagen und so weiter. Gemäss Erhebungen der Regierungsstatthalter und der Regierungsstatthalterin aus dem Jahr 2010 erzielten 60 Korporationsgemeinden einen Ertragsüberschuss von zusammen 2,5 Millionen Franken, und 14 Korporationsgemeinden erlitten einen Verlust von zusammen 87 000 Franken. Die Korporationen sind im Verband der Luzerner Korporationsgemeinden organisiert.

2 Erarbeitung der Vorlage

2.1 Projektgruppe

Die Projektgruppe setzte sich wie folgt zusammen:

- Hanspeter Fischer, bis Ende 2012 Präsident Korporationsverband (Vertreter Korporationsverband),
- Luzia Kurmann Schaffer und Alois Widmer (Vertreter Regierungsstatthalter),

- Judith Lauber, Leiterin Amt für Gemeinden (Leitung),
- Ludwig Peyer, Kantonsrat und Korporationsrat Willisau (Vertreter Korporationsverband),
- Elvira Schneider, Amt für Gemeinden (Projektsekretariat/Gesetzesredaktion).

2.2 Begleitgruppe

Die Begleitgruppe setzte sich wie folgt zusammen:

- Heidi Frey-Neuenschwander, Kantonsrätin, Korporationsrätin Sempach und seit 2013 Präsidentin Korporationsverband,
- Susanne Heer, bis 31. August 2012 Gemeinderätin Horw (Vertreterin VLG) und Korporationsbürgerin Horw,
- Yvonne Schärlí-Gerig, Regierungsrätin (Vorsitz),
- Dino Schnieper, Korporationsrat Luzern, Vizepräsident Korporationsverband.

3 Vernehmlassungsverfahren

Vom 29. August bis 17. Dezember 2012 führte das Justiz- und Sicherheitsdepartement ein Vernehmlassungsverfahren durch. Für die Stellungnahmen wurde ein Fragebogen zur Verfügung gestellt. 22 Gemeinden und 53 Korporationen gaben eine Stellungnahme ab. Folgende Organisationen und Stellen liessen sich darüber hinaus vernehmen:

- vier Parteien (CVP, Grüne, SP, SVP),
- Verband Luzerner Korporationsgemeinden,
- Verwaltungsgericht, Departemente,
- Konferenz der Regierungsstatthalter.

Die Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer haben den Gesetzesentwurf grundsätzlich positiv beurteilt. Begrüßt wurden die Beibehaltung des Gemeindestatus für die Korporationen und die vorgesehenen Möglichkeiten, den Bestand der Korporation durch die Vereinigung, die Aufhebung und die Umwandlung (Änderung der Rechtsform in öffentlich-rechtliche Genossenschaft) von Korporationen zu verändern. Zu Änderungsvorschlägen gab insbesondere die Regelung der Einbürgerung Anlass. Im Wesentlichen wurde was folgt vorgebracht (kursiv unsere Bemerkungen dazu):

- Die Regelung der ordentlichen Einbürgerung wurde mehrheitlich begrüßt. Die CVP und insbesondere die Korporation Luzern regten jedoch an, die Bestimmung von § 26 Absatz 2 des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes vom 21. November 1994 (kBüG; SRL Nr. 2) ins Korporationsgesetz überzuführen. Demnach sollen auch Personen eingebürgert werden können, die nicht Wohnsitz in der Gemeinde haben, zu der die Korporation gebietsmäßig gehört, sofern dies im Korporationsreglement so festgehalten wird.

Es spricht aus unserer Sicht nichts dagegen, die bestehende Regelung von § 26 Absatz 2 kBüG in das neue Gesetz zu übernehmen.

- Die meisten Rückmeldungen wurden zur vorgeschlagenen Höchstgrenze bei den Einbürgerungstaxen eingereicht. 18 Teilnehmende beantragten die Streichung dieser Regelung oder die Möglichkeit, in Ausnahmefällen darüber hinausgehen zu können. Sie kritisierten die Festlegung einer fixen Höchstgrenze. Das Gesetz solle wiederum über Jahrzehnte Bestand haben, sodass dieser Betrag flexibel zu gestalten oder zumindest zu indexieren sei. Die Mehrheit der Teilnehmenden, welche diese Frage beantwortet haben, war mit der Regelung jedoch einverstanden (55 Teilnehmende).

Einbürgerungstaxen können nur Personalkorporationen beziehungsweise gemischte Korporationen verlangen, da nur diese einbürgern können. Die Taxe hat zum Nutzen, den eine Person aus der Einbürgerung ziehen kann, verhältnismässig zu sein. Eine Umfrage bei den Korporationen hat ergeben, dass keine Personalkorporation Leistungen an ihre Bürgerinnen und Bürger erbringt, die annähernd an 5000 Franken herankommen würden. In der Regel wird kein Nutzen oder nur ein Bürgernutzen in Höhe von 100 bis wenigen Hundert Franken jährlich ausbezahlt. Eine Rechtfertigung für Einbürgerungstaxen über 5000 Franken ist daher nicht ersichtlich. Taxen über 5000 Franken wären unverhältnismässig und damit unzulässig. Für die Aufnahme in eine Korporation hat letztlich auch nicht der finanzielle Beitrag den Ausschlag zu geben. Sachgerecht ist es beispielsweise, die Verbundenheit einer Person mit der Korporation und deren Bereitschaft, auch Pflichten im Gemeinwesen zu übernehmen, als Einbürgerungskriterien festzulegen. Unter diesen Umständen sind wir bereit, die Höchstgrenze von 5000 Franken zu indexieren, jedoch nicht, die Höchstgrenze flexibel zu gestalten.

- Insbesondere Realkorporationen wünschten in der Vernehmlassung ausführlichere Bestimmungen zu ihrer Korporationsart. Sie wiesen auch auf die Schwierigkeit hin, genügend Kandidierende für die Wahl in ihre Organe zu finden. Da in Realkorporationen auch juristische oder ausländische Personen Realrechte innehaben können, stelle sich die Frage, ob diesen das passive Wahlrecht zugesprochen werden könnte.

Es ist nicht möglich, detaillierte Bestimmungen zu den Realrechten in das kantonale Gesetz aufzunehmen, da die Realrechte in den jeweiligen Korporationen unterschiedlichst geregelt sind. Sie beruhen oft auf Gewohnheitsrecht und oft ist nur durch Auslegung alter Urkunden nachvollziehbar, welche Rechte bestehen und wie sie zu handhaben sind. Daher ist es Sache der Realkorporationen selber, in ihren Reglementen festzuhalten, welche Realrechte sie haben, wie sie übertragen werden können und was beispielsweise beim Untergang eines Gebäudes geschieht, mit dem ein Realrecht verbunden war. Dem Bedürfnis der Realkorporationen, auch Vertreter von juristischen und ausländischen Personen in ihre Organe wählen zu können, wird in unserem Entwurf entsprochen. Für die Realkorporationen gilt daher das Erfordernis der persönlichen Stimmberichtigung bei der Wählbarkeit in Ratsorgane nicht (vgl. § 27 Entwurf).

Zu weiteren Bemerkungen und Anregungen nehmen wir in den Erläuterungen zu den Grundzügen der Gesetzesrevision und zu den konkreten Bestimmungen (vgl. Kap. 4 und 5) Stellung.

4 Grundzüge der Gesetzesrevision

4.1 Gemeindestatus

Wie einleitend erwähnt wurde, sind die Korporationen in der Verfassung des Kantons Luzern zwar noch unter dem Titel «Gemeinden» aufgeführt, jedoch nicht mehr ausdrücklich als Gemeinden definiert. Mit der Bezeichnung als «öffentlicht-rechtliche Körperschaft nach kantonalem Recht» sollten im Gesetz Regelungen ermöglicht werden, die bis zu einer Abschaffung des Rechtsstatus einer Gemeinde gehen können.

Wie die Einwohnergemeinden, so sind auch die Korporationen keine einheitlichen Gebilde. Diese unterscheiden sich vielmehr in Grösse, Vermögen und damit auch in den Handlungsmöglichkeiten. Es gibt Korporationen, welche den organisatorischen Anforderungen, die an Einwohnergemeinden gestellt werden, nachkommen können. Es gibt indessen auch Korporationen, denen es Schwierigkeiten bereitet, ihr Vermögen ordentlich zu verwalten oder ihre Organe zu bestellen. In der Vergangenheit wurden aus diesem Grund bereits Korporationen vereinigt oder aufgehoben.

Die Korporationen sprechen sich dafür aus, den Gemeindestatus beizubehalten zu können. Da die Korporationen zu den ursprünglichen Gemeindearten gehören und sich auf dieser Basis entwickelt haben, erscheint es nicht sinnvoll, ohne wichtige Gründe davon abzurücken. Der Gemeindestatus ist historisch begründet, und noch heute nehmen die Korporationen ihre Aufgaben im öffentlichen Interesse wahr. Die Gemeindestrukturen haben sich in den Korporationen gefestigt, diese sind nach den Regeln des Gemeindegesetzes organisiert, führen ihre Versammlungen, Wahlen und Abstimmungen nach dem Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988 (StRG, SRL Nr. 10) durch, und gerade in den Personalkorporationen ist die Teilhabe von Bürgerinnen und Bürgern wesentlich. Wie der letzte Verwaltungsuntersuch der Regierungsstatthalter und der Regierungsstatthalterin gezeigt hat, vermögen die meisten Korporationen den Anforderungen zu genügen, die an Einwohnergemeinden gestellt werden. Es besteht daher kein wichtiger Grund, ihnen den Gemeindestatus abzuerkennen. Die Beibehaltung des Gemeindestatus wurde auch in der Vernehmlassung nur vereinzelt in Frage gestellt.

Aus der Verfassungsdiskussion ergab sich die Absicht, den Korporationen administrative Erleichterungen zu ermöglichen. Das soll im vorliegenden Gesetz umgesetzt werden. Im Vergleich zu den Einwohnergemeinden sollen die Organisation und der Finanzaushalt einfacher gestaltet sein. Allerdings ist ein gewisser Mindeststandard im Gesetz zu formulieren, der von all jenen Korporationen erfüllt werden muss, welche den Gemeindestatus behalten wollen. Korporationen, welche diesen Anforderungen nicht mehr genügen, steht die Wahl offen, sich allenfalls mit einer anderen Korporation zu vereinigen, sich aufzulösen oder sich in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft umzuwandeln, welche geringeren Anforderungen untersteht (vgl. §§ 37 ff. Entwurf).

4.2 Aufgaben der Korporationen

Eine Aufgabe der Korporationen besteht darin, das Korporationsgut zu verwalten. Das Korporationsgut geht zurück auf die mittelalterlichen Allmendgüter. Es umfasste nach der Definition im Bürgerrechtsgesetz von 1805 Waldungen und Allmenden samt den von diesen abfließenden Kapitalien. Im 19. Jahrhundert wurden die Allmendgüter in einigen Gemeinden an die Anteilhaber zu Eigentum verteilt. Nur dort, wo Allmendgut übrig blieb, gibt es auch Korporationen. Heute umfasst das Korporationsgut nicht mehr nur die übernommenen Allmendgüter und mit ihnen im Zusammenhang stehende Werke (Strassen, Wegkreuze, Wald- und Alphütten usw.), sondern auch Vermögenswerte wie Wasserversorgungsanlagen, Schwimmbäder, Restaurants, Skilifte, Holzschnitzelheizungen oder Mietwohnungen. Das am häufigsten vorhandene Korporationsgut bilden jedoch immer noch die Waldliegenschaften. 70 Prozent der Wälder im Kanton Luzern sind in Privatbesitz. Die Luzerner Korporationen besitzen weitere 17 Prozent des Waldes. Sie sind damit der grösste öffentlich-rechtliche Waldeigentümer im Kanton.

Die Korporationen sind verpflichtet, das nach der Privatisierung im 19. Jahrhundert übrig gebliebene öffentliche Gut zu wahren, zu pflegen und nachhaltig zu bewirtschaften. Ihre Aufgabe erfüllen sie oft unter persönlichem, auch ehrenamtlichem Einsatz der Bürgerinnen und Bürger, sodass ihr Verwaltungsaufwand tief gehalten werden kann.

Aus der Verwaltung des Korporationsvermögens hat sich von Anfang an eine zweite Aufgabe der Korporationen ergeben, und zwar die Unterstützung von gemeinnützigen Zwecken. Früher, insbesondere als die Bürgergemeinden dazu noch nicht in der Lage waren, übernahmen die Korporationsgemeinden Aufgaben der Armenunterstützung und des Waisenwesens, auch kamen sie für Gemeinlasten auf, das heisst, sie unterstützten die Ortsgemeinden finanziell. Weiter übernahmen sie Aufgaben der Wasserversorgung oder der Versorgung mit elektrischem Licht. Auch heute noch gehört es zu den Aufgaben der Korporationen, öffentliche, gemeinnützige und kulturelle Zwecke zu unterstützen (vgl. § 41 Abs. 2 des Gesetzes über die Korporationsgemeinden).

Diese zwei Aufgaben, die Verwaltung des Korporationsvermögens und die daraus fließende Verpflichtung, aus dem Vermögensertrag öffentliche, gemeinnützige und kulturelle Zwecke zu unterstützen, sollen weiterhin gelten. Im Rahmen dieser Aufgaben erhalten die Korporationen auch in Zukunft Entscheidungs- und Gesetzgebungs-kompetenzen. Da es sich beim Korporationsgut um öffentliches Gut handelt, das zu bewahren ist, werden den Korporationen Vorschriften zur Verwaltung gemacht und aufsichtsrechtliche Kontrollmöglichkeiten geschaffen. So ist vorgesehen, dass vor der Ausschüttung eines Bürgernutzens aus dem Ertragsüberschuss des Vermögens angemessene Beiträge für öffentliche, gemeinnützige und kulturelle Zwecke zu leisten sind.

4.3 Organisation

Die bisherigen Organe der Korporationen sollen bestehen bleiben. Auch soll es in den Korporationen weiterhin möglich sein, Rechte der Stimmberechtigten an ein Parlament zu übertragen. Von dieser Möglichkeit macht unter dem geltenden Recht die Korporation Luzern Gebrauch. In der Organisation der Organe sollen die Korporationen die gleichen Freiheiten haben, wie sie heute für die Einwohnergemeinden gelten. Zusätzlich werden korporationsspezifische Eigenheiten (z.B. die Funktion des Korporationsschreibers) gesetzlich geregelt. Mit dieser Lösung können die Korporationen auf ihre Bedürfnisse zugeschnittene Organisationsformen finden. Auf die im alten Gemeindegesetz vorgesehene Möglichkeit, die Verwaltung bei kleinem Korporationsvermögen mit Bewilligung des Regierungsrates einem einzigen Verwalter – statt einem mehrköpfigen Korporationsrat – zu übertragen, soll in Zukunft verzichtet werden. Von dieser Möglichkeit wurde nur einmal Gebrauch gemacht. Sie dürfte sich auch nur bei Korporationen aufdrängen, die Mühe haben, die übrigen Voraussetzungen des Gesetzes zu erfüllen und ihre Organe ordentlich zu bestellen. Für diese Korporationen ist eine andere Möglichkeit zur Lösung ihres Problems (Umwandlung in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft, Vereinigung oder Aufhebung) zu prüfen. Insbesondere die Umwandlung in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft ermöglicht es kleinen Korporationen, den Bestand zu wahren und gleichzeitig die Organisation zu vereinfachen.

4.4 Bürgerrecht

Die Mitgliedschaft bei einer Personalkorporation setzt nach geltendem Recht das Bürgerrecht der Gemeinde voraus, zu der die Personalkorporation gebietsmäßig gehört. Das Bürgerrecht kann entweder durch Abstammung (bis 31.12.2012 auch durch Heirat) oder durch Einbürgerung erworben werden.

Die Bindung an das Ortsbürgerrecht ist historisch begründet, gab aber – nicht nur im Kanton Luzern – immer wieder Anlass zu Diskussionen und Beschwerden. Der Grund dafür war die Regelung der Weitergabe des Bürgerrechts durch Abstammung und Heirat im Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210), an welche auch die Weitergabe des Korporationsrechts geknüpft ist (vgl. § 25 kBüG). Diese Regelung führte bis vor Kurzem zu einer Ungleichbehandlung der Geschlechter. So konnten verheiratete Frauen ihren Ehemännern und Kindern das Bürgerrecht nicht weitergeben. Kinder von unverheirateten Männern erhielten hingegen das Bürgerrecht der Mutter. Im September 2011 beschlossen die eidgenössischen Räte daher eine Änderung der entsprechenden Bestimmungen im ZGB. Die Weitergabe des Bürgerrechts an die Kinder ist damit seit 1. Januar 2013 geschlechtsneutral geregelt, das heißt, es wird für die Kinder mit der Wahl des Familiennamens durch die Eltern festgelegt. Aufgrund der neuen Bürgerrechtsbestimmungen fiel aber per 1. Januar 2013 der bisher bestehende Erwerbsgrund «Heirat» für Ehefrauen weg.

Es stellte sich die Frage, ob die Revision des Korporationsgesetzes zum Anlass genommen werden sollte, die Mitgliedschaft bei Personalkorporationen neu zu regeln. Die Verknüpfung der Mitgliedschaft in der Korporation mit dem Ortsbürgerrecht hat sich aufgrund der Verbindung der Korporation mit der Einwohnergemeinde indes bewährt. Da das bestehende Problem der Ungleichbehandlung mit der ZGB-Revision behoben wurde, gibt es keinen Grund, die Voraussetzung für die Mitgliedschaft zu ändern.

Wird das Korporationsbürgerrecht nicht durch Abstammung erworben, besteht die Möglichkeit der ordentlichen oder erleichterten Einbürgerung in die Korporation. Es ist Sache der Korporationen, die Einbürgerungsvoraussetzungen – unter Berücksichtigung der Vorgaben des kantonalen und des Bundesrechts (z.B. Gebot der rechtsgleichen Behandlung, Willkürverbot) – für die ordentlichen Einbürgerungen festzusetzen. Es soll den Korporationen auch weiterhin freistehen, für ordentliche Einbürgerungen Taxen zu verlangen. Die Einbürgerungstaxe ist eine Gegenleistung zum Nutzen, der sich aus dem Korporationsbürgerrecht ergibt. Sie hat daher zu den ideellen und materiellen Vorteilen, die sich aus dem Erwerb des Korporationsbürgerrechts ergeben, in einem angemessenen Verhältnis zu stehen.

Für die erleichterte Einbürgerung, die Ehegatten und Kindern von Korporationsbürgerinnen und -bürgern offensteht, dürfen gemäss unserem Entwurf keine Taxen verlangt werden. Die erleichterte Einbürgerung soll die Aufnahme ganzer Familien in die Korporation erleichtern und ersetzt beziehungsweise ergänzt den früher möglichen Bürgerrechtserwerb durch Heirat und Abstammung.

4.5 Strukturänderungen

Die Strukturänderungen bei Korporationsgemeinden waren bis 31. Dezember 2007 in § 94^{bis} der alten Staatsverfassung vom 29. Januar 1875 (StV) geregelt, wonach der Gesetzgebung die Bildung neuer sowie die Auflösung und Vereinigung bestehender Einwohner-, Bürger- und Korporationsgemeinden zustand. Die neue Kantonsverfassung regelt die Strukturänderungen bei Korporationen nicht mehr. Es ist daher eine Bestimmung im Gesetz vorzusehen.

Seit Anfang des letzten Jahrhunderts wurden Korporationsgemeinden vereinigt oder aufgelöst. Das soll auch weiterhin möglich sein. Für die Vereinigung orientiert sich die vorgesehene Regelung an derjenigen für die Einwohnergemeinden, für die Aufhebung wird auf die früheren Regelungen bei der Auflösung von Korporationsgemeinden zurückgegriffen. Als Neuerung soll aber auch eine Umwandlung in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft nach den §§ 17 ff. des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 20. November 2000 (EGZGB; SRL Nr. 200) möglich werden. Bei einer Umwandlung ist die Körperschaft nicht zuerst aufzulösen, sie ändert lediglich ihr Rechtskleid und untersteht neu den Bestimmungen über die neue Körperschaft. Das Rechtskleid der öffentlich-rechtlichen Genossenschaft kommt denjenigen Korporationen entgegen, welche sich einerseits eine einfachere Organisation geben, andererseits aber als Körperschaft bestehen möchten.

Die öffentlich-rechtlichen Genossenschaften sind in ihrer Organisation frei, subsidiär ist Vereinsrecht (Art. 60 ff. ZGB) anwendbar. Die Korporationen behalten auch in dieser Form ihre Aufgabe – die Verwaltung des Korporationsvermögens – bei. Zum Schutz dieses Vermögens werden im Korporationsgesetz spezialgesetzliche Bestimmungen für Korporationen in Form der öffentlich-rechtlichen Genossenschaft aufgestellt. Die Möglichkeit der Umwandlung sowie die übrigen Regelungen zu den Strukturänderungen wurden in der Vernehmlassung begrüßt.

4.6 Kantonale Aufsicht

Am 4. Dezember 2012 haben wir Ihnen die Botschaft B 59 zu Entwürfen von Verfassungs- und Gesetzesänderungen betreffend die Aufsicht über die Gemeinden unterbreitet. Die bei den Gemeinden getroffene Regelung soll auch bei den Korporationen Geltung haben, weshalb der vorliegende Entwurf die in der Botschaft B 59 vorgeschlagene Lösung übernimmt. Werden die Verfassungs- und Gesetzesänderungen vom Volk abgelehnt, so wird der Entwurf des Korporationsgesetzes auf dessen zweite Beratung Ihres Rates hin noch anzupassen sein. In diesem Fall würde die bestehende Regelung mit Regierungsstatthalter und Regierungsrat als kantonale Aufsichtsbehörden fortgeführt.

5 Der Gesetzesentwurf im Einzelnen

Vorbemerkung

Der Gesetzesentwurf lehnt sich in der Gliederung und in der Ausgestaltung vieler Bestimmungen stark an das neue Gemeindegesetz vom 4. Mai 2004 (GG; SRL Nr. 150) an. Wo nötig und sinnvoll, werden für die Korporationen Erleichterungen oder Speziallösungen vorgesehen. Insbesondere in den Teilen II und III des Gesetzes werden korporationsspezifische Fragen geregelt.

Im Gesetz wird entsprechend der Formulierung in der Verfassung des Kantons Luzern vom 17. Juni 2007 (KV; SRL Nr. 1) nur noch von «Korporationen», nicht mehr von «Korporationsgemeinden» gesprochen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Kantonsverfassung hält fest, dass die Korporationen öffentlich-rechtliche Körperschaften sind; die weitere Regelung wird dem Gesetz überlassen (§ 75 KV). Die Korporationen gehören heute – neben den Einwohnergemeinden und den Kirchgemeinden – zu den drei Gemeindearten des Kantons Luzern. Die Einwohnergemeinden sind im neuen Gemeindegesetz geregelt, welches auch teilweise auf die Kirchgemeinden anwendbar ist, soweit das Recht der Landeskirchen keine Regelungen getroffen

hat (§ 2 GG). Für die Korporationsgemeinden gilt das Gemeindegesetz hingegen nicht. Sie sind in einem eigenen Erlass, dem heutigen Gesetz über die Korporationsgemeinden geregelt. Mit der vorliegenden Revision sollen in dieses Gesetz neu auch Regelungen für Korporationen aufgenommen werden, die nicht mehr den Gemeindestatus innehaben, sondern sich in öffentlich-rechtliche Genossenschaften nach den §§ 17 ff. EGZGB umwandeln (vgl. die Ausführungen zu den §§ 42 ff. Entwurf).

§ 2 Rechtsstellung der Korporationen

Absatz 1

Die Rechtsnatur der Luzerner Korporationen war in der Vergangenheit verschiedentlich Thema in Rechtsprechung und Literatur. Der öffentlich-rechtliche Charakter wurde teilweise in Zweifel gezogen, obwohl die Korporationen seit Mitte des 19. Jahrhunderts in der Verfassung und den Organisationsgesetzen des Kantons als Gemeinden bezeichnet und als öffentlich-rechtliche Körperschaften organisiert worden waren. Das Bundesgericht hat den öffentlich-rechtlichen Charakter der Luzerner Korporationen bejaht (BGE 18 I 146 S. 150, vgl. Verfassungskommentar, a.a.O., Rz. 6 zu § 75 KV mit weiteren Hinweisen). Nachdem die Korporationen eine öffentliche Aufgabe, nämlich die Verwaltung des Korporationsgutes, das heisst von öffentlichem Gut, wahrnehmen, ist daran auch nicht zu zweifeln. Die Verfassung gibt denn auch immer noch vor, dass Korporationen öffentlich-rechtliche Körperschaften sind (§ 75 KV).

Da die Verfassung den Status der Korporationen offen lässt, wird im Gesetz nun explizit festgehalten, dass sie weiterhin Gemeindestatus haben. Demzufolge sind auf die Korporationen auch weiterhin diejenigen Gesetze und Gesetzesbestimmungen anwendbar, die für «Gemeinden» gelten, sofern sich aus dem Gesetz oder einer Bestimmung nichts anderes ergibt (z.B. gilt weiterhin das Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988; StRG; SRL Nr. 10).

Absätze 2 und 3

Mit diesen Bestimmungen wird klargestellt, dass die Korporationen weiterhin in ihrem Aufgabenbereich autonom sind. Der Umfang ihrer Autonomie richtet sich nach der kantonalen und der eidgenössischen Gesetzgebung. Das Korporationsgesetz regelt die Korporationen nicht abschliessend. Im Rahmen ihrer Rechtsetzungsbefugnis haben die Korporationen weiterhin die Möglichkeit, ein auf ihre Bedürfnisse angepasstes Reglement zu erlassen und darin auch wo vorgesehen (vgl. z.B. §§ 5 Abs. 2d, 8 Abs. 2 und 16 Abs. 2) von den gesetzlichen Vorgaben in einzelnen Punkten abzuweichen. Die Korporationen haben in ihrem Aufgabengebiet hoheitliche Rechtsetzungsbefugnisse. Dabei haben sie sich an den Rahmen des eidgenössischen und kantonalen Rechts zu halten. So sind beispielsweise bei der Erstellung eines Landpachtreglements die Vorgaben des Korporationsgesetzes und des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972 (VRG; SRL Nr. 40) sowie die Vorschriften der entsprechenden Bundesgesetzgebung (z.B. des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht [LPG] vom 4. Oktober 1985 [SR 221.213.2]) zu beachten.

§ 3 Rechtsetzung

Absätze 1 und 2

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 45a des Gesetzes über die Korporationsgemeinden und § 4 Absatz 1 des Gemeindegesetzes. Wie bis anhin ist der Erlass der formellen Gesetze den Stimmberchtigten und dem Parlament vorbehalten. Bei den Korporationen heißen diese Gesetze «Reglemente». Der Korporationsrat erlässt Verordnungen.

Absatz 3

Bis auf wenige Ausnahmen haben die Korporationen schon heute ihre Organisation im Korporationsreglement geregelt. Dieses Reglement entspricht vom Inhalt her den Gemeindeordnungen der Einwohnergemeinden. Die Korporationsreglemente orientieren sich grundsätzlich an den Musterreglementen, welche der Korporationsverband den Korporationen zur Verfügung gestellt hat. Die vorliegende Gesetzesvorlage nimmt Elemente dieser Musterreglemente auf, die sich in der Praxis bewährt haben. Die Bezeichnung «Korporationsreglement» bezieht sich auf das Organisationsreglement, das heißt die «Verfassung» der Korporationen. Es ist von den übrigen Reglementen der Korporation wie beispielsweise Landpacht- oder Bürgerrechtsreglementen zu unterscheiden und geht diesen vor.

Die Reglemente der Korporation bedürfen nicht mehr der Genehmigung durch den Regierungsrat und werden auch nicht mehr vorgeprüft. Wie im Zusammenhang mit dem Gemeindegesetz ist aber auch bei der Revision des Korporationsgesetzes geplant, einen Leitfaden für die Erarbeitung eines Korporationsreglementes zu erstellen.

II. Verwaltung des Korporationsgutes

§ 4 Aufgabe

Die Korporationsgemeinden verwalten das Korporationsgut nach diesem Gesetz und ihren rechtsetzenden Erlassen. Beim Korporationsgut handelt es sich um öffentliches Gut, das im Eigentum der Korporation als juristische Person steht.

Das Korporationsgut geht auf die Allmenden zurück. Es umfasst die nichtverteilten ehemaligen Allmendteile samt den davon abfliessenden Kapitalien. In den meisten Korporationen handelt es sich um Waldgebiete. Dazu kommen zur Allmend gehörende Bauten wie Brunnen, Kapellen, Wegkreuze, Straßen, Wald- und Alphütten sowie Wasserversorgungsanlagen. In neuerer Zeit kamen moderne Vermögenswerte dazu wie Schwimmbäder, Skilifte, Restaurants, WärmeverSORGungsanlagen (Holzschnitzelheizungen) und Mehrfamilienhäuser.

Die Korporationen sind verpflichtet, das Korporationsgut zu erhalten und zu unterhalten. Daneben erfüllen sie aus dem Ertrag des Korporationsvermögens auch weitere öffentliche sowie gemeinnützige Aufgaben. Gemeinnützig sind Zuwendungen, die uneigennützig sind und im Allgemeininteresse stehen. Dazu gehören Naturschutz- und Umweltprojekte, Beiträge an Vereine, Stiftungen, Museen, denkmalpflegerische Projekte sowie für Bau- und Unterhaltsarbeiten an Schulhäusern, Schwimmbädern, Kirchen, Turnhallen und vieles mehr.

§ 5 Grundsätze

Absatz 1

Für viele Aufgaben, welche die Korporationen wahrnehmen, bestehen übergeordnete gesetzliche Vorschriften, so beispielsweise zur Waldbewirtschaftung und zur Wasserversorgung. In Absatz 2 werden allgemeine Vorschriften zur Nutzung des Korporationsvermögens gemacht. Im Übrigen ist es aber den Korporationen überlassen, wie sie ihr Vermögen unterhalten und nutzen wollen. Insbesondere werden keine Vorschriften dazu gemacht, in was frei verfügbare Erträge investiert werden können. So soll es beispielsweise weiterhin möglich sein, mit solchen Erträgen in Restaurationsbetriebe zu investieren. Durch das Gebot des Substanzerhaltes sowie die Vorschrift, vorab aus den Ertragsüberschüssen Beiträge an gemeinnützige, öffentliche und kulturelle Zwecke zu leisten, ist dem öffentlichen Interesse Genüge getan. Im Übrigen ist es auch den Einwohnergemeinden gestattet, Finanzvermögen gewinnbringend anzulegen. Die Grundsätze zur Verwaltung des Korporationsgutes sind im Korporationsreglement umzusetzen.

Absatz 2

In diesem Absatz werden die kantonalrechtlichen Einschränkungen, welche die Korporation bei der Vermögensverwaltung und -nutzung zu beachten hat, aufgeführt. Die Korporationen sind verpflichtet, das Korporationsgut zu erhalten und zu unterhalten. Die Erträge des Korporationsgutes sollen in erster Linie wieder dem Gemeinwohl zugutekommen. Erst in zweiter Linie ist der anderen historischen Rolle der Korporation als «Nutzungsgesellschaft» Rechnung zu tragen, wonach den Bürgerinnen und Bürgern Bürgernutzen erbracht werden darf.

Der Bürgernutzen geht zurück auf den ursprünglichen Zweck der Allmendgenossenschaften, nämlich die Nutzung der gemeinschaftlichen landwirtschaftlichen Güter. Als der Anteil der Landwirte in den Korporationen zurückging, konnten nicht mehr alle Bürger diese landwirtschaftlichen Berechtigungen nutzen. Deshalb gingen die Korporationen allmählich dazu über, den Bürgern bestimmte Güter direkt zu verteilen (z.B. Getreide, vgl. Petermann, a.a.O., S. 335). Heute verteilen nur noch wenige Korporationen einen Bürgernutzen in Form von Naturalien (z.B. Brennholz, Christbäume). Die meisten, auch grössere und vermögendere, Korporationen beschränken sich darauf, den Stimmberchtigten ein Essen nach der Korporationsversammlung zu offerieren und/oder einen Ausflug zu organisieren. Einige erbringen Barzahlungen (in der Regel bis zu Fr. 100), bieten Vergünstigungen an (Holzpreise, Fischereipatente, Mietzinse, Waldhüttenmiete) oder leisten Beiträge an Ausbildungskosten. Als Bürgernutzen sind sämtliche Leistungen zu qualifizieren, welche die Korporation ausschliesslich ihren Bürgerinnen und Bürgern erbringt. Die Ausschüttung eines Bürgernutzens ist rechtlich zulässig. Die Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101) lässt es in Artikel 37 Absatz 2 zu, dass die Kantone neben den herkömmlichen (politischen) Gemeinden besondere Gemeinwesen vorsehen, welche bestimmte Güter verwalten und ihren Mitgliedern besondere Rechte (z.B. Ertragsanteile) einräumen. Solche Bürgergemeinden oder Korporationen können je nach Kanton oder Gemeinde ganz verschieden ausgestaltet sein (vgl. Giovanni Biaggini, BV Kommentar, Zürich 2007, N 8 zu Art. 37).

Unterabsatz a hält den Grundsatz fest, dass das Korporationsvermögen als öffentliches Gut im Eigentum der Korporation, das heißt der öffentlich-rechtlichen Körperschaft, und nicht im Privateigentum der Korporationsbürgerinnen und -bürger steht. Als juristische Person ist die Korporation vermögensfähig. Den Korporationsbürgerinnen und -bürgern steht lediglich ein Nutzungsrecht am Korporationsgut zu.

Unterabsatz b regelt das Verschleuderungs- und Verteilungsverbot. Aufgabe der Korporation ist die Verwaltung des Korporationsgutes. Das beinhaltet, dass das Gut in seiner Substanz nicht verringert oder auf die Bürgerinnen und Bürger verteilt werden darf. Das Korporationsgut soll nachhaltig genutzt werden. Diese Grundsätze sind insbesondere auch bei der Ausrichtung eines Bürgernutzens zu beachten.

Unterabsatz c nimmt auf die zweite Aufgabe der Korporationen, die Leistung von Beiträgen an öffentliche, gemeinnützige und kulturelle Zwecke, Bezug. Diese sind aus den Ertragsüberschüssen zu leisten und gehen den Leistungen an die Korporationsbürgerinnen und -bürger vor. So darf ein Bürgernutzen bei Vorliegen eines Ertragsüberschusses erst dann erbracht werden, wenn vorab angemessene Beiträge für öffentliche, gemeinnützige und kulturelle Zwecke geleistet wurden.

In Unterabsatz d wird eine gesetzliche Grundlage zur Einschränkung der Ausschüttungsberechtigten des Bürgernutzens geschaffen. Wird ein Bürgernutzen geleistet, so steht er grundsätzlich allen Bürgerinnen und Bürgern zu. Als öffentlich-rechtliche Körperschaft ist die Korporation verpflichtet, ihre Bürgerinnen und Bürger gleichzubehandeln und darf keine willkürlichen Bestimmungen schaffen. Bereits bisher war es jedoch für Personalkorporationen möglich, die Nutzungsberechtigung auf Bürgerinnen und Bürger mit Wohnsitz im Kanton Luzern zu beschränken (vgl. § 41 Abs. 1 Ziff. 2 Gesetz über die Korporationsgemeinden). Es gibt weitere sachgerechte Unterscheidungsmöglichkeiten, beispielsweise die Beschränkung der Nutzungsberechtigung auf die Stimmberchtigten. Im Gesetz wird es daher den Personalkorporationen freigestellt, die Nutzungsberchtigung im Korporationsreglement zu beschränken. Die Korporationen tragen dabei die Verantwortung, eine sachgerechte Unterscheidung zu treffen. Ob die Unterscheidung zulässig ist, kann auf dem Rechtsmittelweg überprüft werden. Im Gegensatz zu den Personalkorporationen ist eine Einschränkung der Nutzungsberchtigung ohne volle Entschädigung bei den Realkorporationen unzulässig, da es sich beim Nutzungsrecht der Realkorporationsbürgerinnen und -bürger um ein wohlerworbenes (ehehaftes) Recht handelt (vgl. Petermann, a.a.O., S. 176 ff.).

III. Bürgerrecht

Vorbemerkung zu den §§ 6–15

Das Korporationsbürgerrecht vermittelt einerseits ein Mitgliedschaftsrecht. Dessen wichtigster Teilgehalt ist das Stimmrecht. Dieses beziehungsweise dessen Ausübung ist indes von einer weiteren Voraussetzung, der Stimmberchtigung in der Gemeinde (bei Personalkorporationen) beziehungsweise der Stimmberchtigung in eidgenössischen Angelegenheiten (bei Realkorporationen), abhängig (§ 7 StRG). Andererseits ist mit dem Bürgerrecht ein Nutzungsrecht an den Erträgen des Korporationsgutes verbunden (vgl. § 5).

Das Bürgerrecht der Realkorporation war bisher im Gesetz nicht geregelt. Das Bürgerrecht der Personalkorporationen knüpft an das Bürgerrecht derjenigen Ge-

meinde an, zu der die Korporation gebietsmässig gehört. Aufgrund dieser Anknüpfung ist das Bürgerrecht der Personalkorporationen heute im kantonalen Bürgerrechtsgesetz geregelt. Es ist sinnvoll, im Zusammenhang mit der Schaffung eines neuen Korporationsgesetzes auch diese – insbesondere für Personalkorporationen – grundlegenden Bestimmungen ins Korporationsgesetz aufzunehmen und das Bürgerrecht für alle Korporationsarten im gleichen Gesetz zu regeln.

§ 6 Erwerbsarten

Die Bestimmung lehnt sich an die bestehende Regelung im kantonalen Bürgerrechtsgezetz an, nimmt aber die neue Bürgerrechtsregelung des ZGB auf. Für die Einbürgerung wird immer noch das Gemeindebürgerrecht vorausgesetzt, welches bei der Geburt, infolge einer Adoption oder einer Einbürgerung erworben wird. Nicht mehr möglich ist der Erwerb durch Heirat.

§ 7 Erwerb durch Abstammung und Adoption

Kinder und Adoptierte erhalten das Gemeindebürgerrecht von demjenigen Elternteil, dessen Familiennamen sie – bei Geburt oder bei einer Namensänderung bis zum Ende der Minderjährigkeit – erwerben (Art. 267a, Art. 271 ZGB). Besitzt ein Elternteil eine ausländische Staatsangehörigkeit, so erwerben die Kinder grundsätzlich das Schweizer Bürgerrecht und damit auch das Gemeindebürgerrecht des Schweizer Elternteils, unabhängig von dessen Namen (Art. 1 und 4 des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts [Bürgerrechtsgesetz, BüG] vom 29. September 1952; SR 141.0). Zusammen mit dem Gemeindebürgerrecht erhalten Kinder und Adoptierte von Gesetzes wegen auch das entsprechende Korporationsbürgerrecht ihrer Eltern.

§ 8 Erwerb durch Einbürgerung

Absätze 1–3

Wird das Gemeindebürgerrecht nicht durch Abstammung oder Adoption erworben, kann es durch Einbürgerung in der betreffenden Einwohnergemeinde erworben werden. Das Gemeindebürgerrecht ist Voraussetzung für die Einbürgerung in die Korporation. Es besteht aber auch bei den Korporationen grundsätzlich kein Anspruch auf Einbürgerung (zur Ausnahme vgl. die Ausführungen zu Abs. 4). Der Kanton macht keine konkreten Vorschriften zu den Einbürgerungsvoraussetzungen, ausser dass er für Einbürgerungen das Gemeindebürgerrecht und die Ortsansässigkeit voraussetzt. Von der Einbürgerungsvoraussetzung «Ortsansässigkeit» kann eine Korporation zudem wie bisher in ihrem Reglement absehen. Von dieser Möglichkeit hat bisher die Korporation Luzern Gebrauch gemacht.

Die Korporation hat die Einbürgerungsvoraussetzungen in einem rechtsetzenden Erlass selber zu regeln. Dabei hat sie sich an das übergeordnete Recht zu halten (z.B. Diskriminierungsverbot). Die Einbürgerungsvoraussetzungen müssen sachgerecht sein. Möglich wären beispielsweise Voraussetzungen, wie sie das kantonale Recht bei den Einbürgerungen in Einwohnergemeinden vorsieht, das heisst insbesondere der gute Leumund oder das Vertrautsein mit den örtlichen Verhältnissen beziehungsweise den Verhältnissen in der Korporation.

Absatz 4

In Absatz 4 wird die erleichterte Einbürgerung geregelt. Die Einbürgerung naher Familienmitglieder von Korporationsangehörigen ist bereits heute in den meisten Korporationsreglementen erleichtert möglich. Mit der neuen Regelung des Bürgerrechtserwerbs im ZGB werden innerhalb einer Familie nun häufiger verschiedene Bürgerrechte bestehen, was die Aufnahme von ganzen Familien in die Korporation erschwert. Wenn Familienmitglieder von Korporationsbürgerinnen und -bürger nachträglich das Gemeindebürgerrecht erwerben, sollen sie daher die Möglichkeit haben, erleichtert in die Korporation eingebürgert zu werden. Die erleichterte Einbürgerung tritt damit auch teilweise an die Stelle der automatischen Einbürgerung von Ehefrauen und Kindern von Korporationsbürgern unter Geltung des früheren Namens- und Bürgerrechts.

Für Schweizerinnen und Schweizer genügt für den Erwerb des Gemeindebürgerrechts eine dreijährige Wohnsitzdauer in der Einbürgerungsgemeinde (§ 12 Unterabs. a kBüG). Ausländische Ehegattinnen und Ehegatten von Korporationsbürgern und -bürgerinnen können sich nach fünf Jahren Wohnsitz in der Schweiz und dreijähriger Ehedauer erleichtert eingebürgern lassen (Art. 27 BüG).

Zuständig für den Entscheid soll der Korporationsrat sein, der dazu das Vorliegen der Voraussetzungen für eine erleichterte Einbürgerung, das heißt die Verwandtschaft durch Abstammung oder Ehe mit einer Korporationsbürgerin oder einem Korporationsbürger sowie das Vorhandensein des Ortsbürgerrechts, prüft. Sind die Voraussetzungen erfüllt, besteht ein Anspruch auf Einbürgerung. Auf die Erhebung von Einbürgerungstaxen – neben den Einbürgerungsgebühren (vgl. dazu § 12 Abs. 3 des Entwurfs) – wird verzichtet. Die Übertragung der Zuständigkeit für die erleichterte Einbürgerung vom Korporationsrat auf die Versammlung ist gemäss dem Gesetzesentwurf nicht zulässig (vgl. § 12 Abs. 2).

§ 9 Einbürgerungstaxe

Die Möglichkeit des Einkaufs in eine Korporation ist historisch begründet. Schon in der Helvetik (1798–1803) bestand für Ortsbürger ein Anspruch auf Einkauf in die Korporationsgemeinde, sofern das Einkaufsgeld bezahlt worden war. Dieses musste im Verhältnis zum Wert der Gemeingüter stehen (Petermann, a.a.O., S. 42 f.). Heute gilt, dass die Einkaufssumme mit den Vorteilen, die sich aus dem Erwerb des Korporationsbürgerrechts ergeben, in einem angemessenen Verhältnis stehen muss. Wird kein Bürgernutzen ausgerichtet, berechnet sich die Einbürgerungstaxe aufgrund des Korporationsvermögens, das rechnerisch auf die Korporationsbürger aufgeteilt wird. Zudem sind die mit dem Korporationsbürgerrecht verbundenen ideellen Werte zu berücksichtigen (§ 18 der Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz vom 9. Mai 1995; SRL Nr. 3). Diese Verordnungsbestimmungen beruhen auf der Rechtsprechung des Regierungsrates (LGVE 1987 III Nr. 1, LGVE 1974 III Nr. 5 und 6). Nachdem die Korporationsbürgerinnen und -bürger aber keinen Anspruch auf Zuteilung von Korporationsgut haben, sondern nur auf Nutzen aus dem Korporationsgut, wird im vorliegenden Gesetzesentwurf von der Berechnung, die sich nur auf das Korporationsvermögen stützt, wieder abgekommen. Das Korporationsvermögen soll ein Kriterium unter mehreren sein, das die Höhe der Einbürgerungstaxe mitbestimmt.

Absatz 1

Absatz 1 hält den Grundsatz fest, dass von den Eingebürgerten eine Taxe verlangt werden kann. Mit der Erhebung einer Einbürgerungstaxe können Korporationen, die von ihren Bürgerinnen und Bürgern ja keine Steuern erheben dürfen, einerseits einen Teil ihrer Verwaltungskosten decken. Andererseits soll die Taxe eine gewisse Gegenleistung für die Anteilhabe am Korporationsnutzen und die Vorteile, die sich aus der Mitgliedschaft in der Korporation ergeben, sein. Die Erhebung von Einbürgerungstaxen ist fakultativ, eine Korporation kann darauf auch verzichten.

Absatz 2

Da die Einbürgerungstaxe eine Gegenleistung zum Erhalt von Vorteilen, die sich aus dem Korporationsbürgerrecht ergeben, darstellt, hat sie dazu in einem angemessenen Verhältnis zu stehen. Die Taxe ist indes keine Abgeltung dieser Vorteile, das heisst, sie darf nicht annähernd die Höhe der gestützt auf die Lebenserwartung der einzubürgernden Person zu erwartenden Leistungen der Korporation erreichen. Mit «Vorteil» gemäss der vorliegenden Bestimmung sind in erster Linie finanziell bezifferbare Vorteile gemeint. Dazu gehören Leistungen wie Barzahlungen, Essen, Ausflüge, Bezüge von Holz und Christbäumen, Vergünstigungen bei Eintritten in Schwimmbäder, bei Seilbahnen oder Mieten von Waldhütten, reduzierte Mietzinse, Vorzugsrechte und Vergünstigungen bei Pachten. Die Angemessenheit der Taxe richtet sich in erster Linie danach, wie die einzubürgernde Person davon Nutzen hat (z. B. aufgrund ihrer Lebenserwartung oder indem es Vorteile bei der Zuteilung von Pachtland gibt). Mit in die Berechnung einbezogen werden darf aber auch die zukünftige Entwicklung der Korporation beziehungsweise ihres Vermögens. Möglicherweise bestehen grosse Landreserven, die einst überbaut werden und dann grösseren Nutzen bringen können.

Wie bisher sollen einerseits auch ideelle Werte bei der Berechnung der Taxe berücksichtigt werden können. Hierzu gehören beispielsweise die Bedeutung der Korporation, ihr Einfluss und damit auch ihr Vermögen beziehungsweise die Vermögenszusammensetzung. Es ist andererseits auch denkbar, dass Personen, die schon lange und tief mit der Korporation verbunden sind (z. B. Angestellte), weniger hohe Taxen erbringen müssen.

Absatz 3

Neu wird eine Höchstgrenze für Einbürgerungstaxen eingeführt. Eine Umfrage unter den Personalkorporationen ergab, dass nur verhältnismässig wenig Leistungen an die Bürgerinnen und Bürger erbracht werden. Die meisten Korporationen offerieren ein Nachtessen nach der jährlichen Versammlung und/oder einen Ausflug (vgl. auch die Ausführungen zu § 5). Das Bundesgericht erachtete in BGE 110 Ia 197 bei einer Walliser Burgergemeinde, die ein Vermögen von rund 70 Millionen sowie einen jährlichen Ertrag von 4 Millionen Franken aufwies und von der die rund 40-jährige, seit Jahrzehnten in der Gemeinde wohnhafte Gesuchstellerin jährlich finanzielle Leistungen von rund 500 Franken erwarten konnte, eine Einbürgerungstaxe von 4000 Franken als angemessen. Vergleichbare Verhältnisse weisen die wenigsten Luzerner Korporationen auf. Insofern erscheint die vorgesehene Höchstgrenze als gerechtfertigt. Taxen sollen auch nicht prohibitiv hoch angesetzt werden können (vgl. dazu auch die Ausführungen zum Vernehmlassungsverfahren in Kap. 3).

§ 10 Korporationsbürgerverzeichnis

Die Bestimmung übernimmt grundsätzlich die Regelung in § 28 kBüG und § 19 der Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz. Das Verzeichnis dient in erster Linie als Stimmregister, das heisst als Verzeichnis der stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger. Stimmberechtigt sind in Personalkorporationen diejenigen Bürgerinnen und Bürger, die auch in der Gemeinde stimmberechtigt sind. Als vollständiges Verzeichnis aller Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürger kann das Korporationsbürgerverzeichnis hingegen nicht dienen. Sobald Korporationsbürgerinnen und -bürger aus der Gemeinde wegziehen, hat die Korporation Schwierigkeiten, zuverlässig über deren Verbleib sowie allfällige Nachkommen, die das Korporationsbürgerrecht von Gesetzes wegen erhalten (vgl. § 7 Entwurf), Kenntnis zu erhalten. Über die im Kanton wohnhaften Korporationsbürgerinnen und -bürger erhält die Korporation die nötigen Informationen auf Anfrage von der jeweiligen Gemeindeverwaltung. Die ausserhalb wohnhaften Korporationsbürgerinnen und -bürger müssen sich grundsätzlich selber um einen Eintrag bemühen. Sind die Korporationsbürgerinnen und -bürger im Personenstandsregister (Infostar) erfasst, kann beim Zivilstandsamt eine entsprechende Kennzeichnung im Register beantragt werden (vgl. Art. 56 Abs. 2 der Zivilstandsverordnung [ZStV] vom 28. April 2004; SR 211.112.2).

§ 11 Verlust des Korporationsbürgerrechts

Das Korporationsbürgerrecht erlischt entweder automatisch mit dem Verlust des Gemeindebürgerrechts oder – auf Verzichtserklärung hin – durch Entlassung aus dem Korporationsbürgerrecht.

§ 12 Verfahren

Absatz 1

Grundsätzlich ist der Korporationsrat für sämtliche Entscheide im Zusammenhang mit der Einbürgerung und der Entlassung aus dem Bürgerrecht zuständig. Da der Verlust des Gemeindebürgerrechts von Gesetzes wegen zum Verlust des Korporationsbürgerrechts führt, erübrigt sich eine entsprechende Zuständigkeitsbestimmung.

Absatz 2

Im Korporationsreglement kann auch die Korporationsversammlung, das Korporationsparlament oder eine Kommission als zuständiges Organ für die Einbürgerung bestimmt werden. Nicht möglich ist es hingegen, die Kompetenz zur erleichterten Einbürgerung auf ein anderes Organ zu übertragen. Dafür ist ausschliesslich der Korporationsrat zuständig (vgl. § 8 Abs. 4 Entwurf).

Absatz 3

Für die Kosten der Korporation im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Einbürgerungs- und Entlassungsgesuche können Gebühren erhoben werden. Sie dürfen höchstens kostendeckend sein. Die Bestimmung entspricht dem bestehenden § 33 kBüG.

Absatz 4

Der Rechtsmittelweg entspricht der Lösung, die im Zusammenhang mit der Anpassung der kantonalen Verfahrensordnung an die Rechtsweggarantie in § 35 kBüG getroffen wurde und die seither gilt.

§ 13 Erwerb

Realrechte sind mit einem Grundstück oder einem Haus verbundene Rechte, die dem Eigentümer oder der Eigentümerin das Bürgerrecht und das Nutzungsrecht einer Realkorporation vermitteln. Die Realrechte werden auch «Rechtsame», «Gerechtigkeit», «Hausrecht» oder ähnlich genannt (Petermann, a.a.O., S. 324). Sie sind nicht frei veräußerbar, sondern folgen immer dem Eigentum am Grundstück oder Gebäude, mit dem sie verbunden sind. Bürgerinnen einer Realkorporation können daher auch juristische Personen und Personengesellschaften werden, die Eigentümerinnen einer Liegenschaft sind. Allerdings können diese ihr Stimmrecht nicht persönlich ausüben, sondern müssen durch eine in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigte Person vertreten werden (vgl. § 7 Abs. 3 StRG).

Zu unterscheiden sind die Realrechte, die ein Bürger- und Stimmrecht vermitteln, von den sogenannten «Sässhofrechten» (Petermann, a.a.O., S. 327). Einige Realkorporationen kennen Liegenschaften, die nur ein Nutzungsrecht vermitteln, jedoch kein Bürger- und Stimmrecht.

§ 14 Verzeichnis der Realrechte

Absatz 1

Das Verzeichnis dient dazu, der Korporation einen Überblick über die berechtigten Grundstücke beziehungsweise Häuser, die Anzahl Realrechte und deren jeweilige Eigentümerinnen und Eigentümer zu geben. Die Eigentümerinnen und Eigentümer bilden die Bürgerschaft. Es ist wichtig, dass die Realkorporationen genau vermerken, ob ein Realrecht mit einem Grundstück oder einem Gebäude verbunden ist. Wird beispielsweise ein Grundstück geteilt und befindet sich das berechtigte Gebäude nur mehr auf einem Teil, ist das Realrecht nur noch mit diesem verbunden. Von Bedeutung ist die Frage, ob ein Realrecht mit dem Gebäude oder dem Grundstück verbunden ist, auch dann, wenn ein Gebäude zerstört wird. Für letzteren Fall können die Korporationen im Korporationsreglement Regelungen treffen, wie vorzugehen ist. Da die Regelung der Realrechte sich von Korporation zu Korporation unterschiedlich gestaltet, wird darauf verzichtet, im Gesetz eine Vorgabe zu machen. Die Realkorporationen sind dafür verantwortlich, dass sie die Realrechte und die damit zusammenhängenden Rechte und Pflichten in ihrem Reglement präzis festhalten.

Absatz 2

In den Realkorporationen ist, unter Vorbehalt abweichender Regelungen der Korporation, mit jedem ganzen oder geteilten Realrecht ein Stimmrecht verbunden (§ 7 Abs. 2 StRG). Besitzt eine Person mehrere Realrechte, so hat sie auch mehrere Stimmrechte. Die Korporation kann aber auch für jeden Bürger und jede Bürgerin nur ein Stimmrecht vorsehen. Die Ausübung der Stimmrechte richtet sich nach § 7 Absatz 3 StRG.

§ 15

Die Mitgliedschaft bei den gemischten Korporationen richtet sich für einen Teil der Bürgerinnen und Bürger nach den Regeln der Personalkorporationen, für den anderen Teil nach den Regeln der Realkorporationen.

IV. Organisation

§ 16 Grundsätze

Die Stimmberchtigten stehen in der Hierarchie der Korporationsorgane zuoberst. In der Regel nehmen sie ihre Rechte an der Korporationsversammlung wahr. In Abweichung zu § 18 Absatz 2 StRG sollen auch die Wahlen grundsätzlich im Versammlungsverfahren durchgeführt werden. Bei den meisten Korporationen ist dies heute bereits der Fall. Nur wenige kennen das Urnenverfahren. Diese sollen die Möglichkeit haben, in ihrem Reglement anstelle des Versammlungs- das Urnenverfahren vorzusehen. Wie bisher richten sich das Verfahren und die Stimmberchtigung nach den Bestimmungen des Stimmrechtsgesetzes.

§ 17 Befugnisse

Diese Bestimmung entspricht grundsätzlich der Regelung in § 40 des Gesetzes über die Korporationsgemeinden sowie § 10 des Gemeindegesetzes.

Unterabsatz a

Die Stimmberchtigten wählen den Korporationsrat, die Rechnungskommission und das Urnenbüro. Für die Wahl des Korporationsrates stehen der Korporation verschiedene Möglichkeiten offen (vgl. die Ausführungen zu § 20). Für die Rechnungsprüfung nach § 23 Absatz 2 kann eine externe Revisionsstelle eingesetzt werden (vgl. § 22 Abs. 3 Entwurf). Auch die Bestimmung der Revisionsstelle liegt in der Kompetenz der Stimmberchtigten. Hinsichtlich des Urnenbüros hat die Korporation ebenfalls verschiedene Regelungsmöglichkeiten. So kann sie beispielsweise vorsehen, dass der Urnenbüropräsident oder die Urnenbüropräsidentin durch den Korporationsrat ernannt wird oder dass der Korporationspräsident von Amtes das Urnenbüropräsidium innehaltet (vgl. § 44 StRG).

Unterabsatz b

Die Stimmberchtigten sind gesetzgebendes Organ in der Korporation. Sie beschliessen die Reglemente und genehmigen Verträge, die rechtsetzende Bestimmungen enthalten. Soweit nicht der Korporationsrat in einem Rechtssatz als zuständig erklärt wird, beschliessen sie über die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen an Dritte.

Unterabsatz c

Wichtige Finanzgeschäfte sind den Stimmberchtigten vorzulegen. Die Regelung entspricht grundsätzlich der bestehenden Regelung im Gesetz über die Korporationsgemeinden. Was die Zuständigkeit bei Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkrediten anbelangt, so wird ergänzend auf die §§ 55–57 des Entwurfs verwiesen.

Unterabsatz d

Die Beschlüsse über Veränderungen im Korporationsbestand liegen in der Kompetenz der Stimmberechtigten. Das betrifft den Beschluss über die Vereinigung mit einer anderen Korporation, die Aufhebung einer Korporation sowie die Umwandlung in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft. Das Verfahren ist im siebten Teil des Entwurfs geregelt.

§ 18 Korporationen mit Parlament

Absatz 1

Unter den Korporationsgemeinden verfügt heute einzig die Korporation Luzern mit ihren rund 3500 Bürgerinnen und Bürgern über ein Parlament (Korporationsbürgerrat). Es besteht aus zwölf Mitgliedern. Auch in Zukunft soll es möglich sein, dass die Stimmberechtigten einen Teil ihrer Kompetenzen auf ein Parlament übertragen. Gewählt wird das Parlament im Verhältniswahlverfahren (Proporz) nach den Bestimmungen des Stimmrechtsgesetzes (§ 94 Unterabs. b StRG). Da Korporationen Proporzwahlen fremd sind, sollen sie auch die Möglichkeit haben, das Parlament im Mehrheitsverfahren (Majorz) wählen zu können, wenn sie dies in ihrem Reglement entsprechend festhalten. Der Wahltag wird vom Regierungsrat festgesetzt und die Wahlanordnung vom Justiz- und Sicherheitsdepartement erlassen (vgl. § 23 StRG). Die Parlamentswahlen erfolgen zeitgleich mit den Korporationsratswahlen.

Absatz 2

Gewisse zentrale Befugnisse sollen nicht an das Parlament übertragen werden dürfen. Die unübertragbaren Befugnisse der Stimmberechtigten sind in Absatz 2 geregelt.

Absatz 3

Gewisse Befugnisse können nur unter Vorbehalt des fakultativen Referendums an das Parlament übertragen werden. Diese sind in Absatz 3 geregelt.

Absatz 4

Dieser Absatz regelt das Zustandekommen eines fakultativen Referendums. Die Fristen sind im Stimmrechtsgesetz vorgegeben (§ 136 Unterabs. b StRG), ebenso sind Form, Inhalt, Erwahrung und Rückzug des Begehrens im Stimmrechtsgesetz geregelt. Die Unterschriftenzahl kann von der Korporation abweichend geregelt werden.

Absatz 5

Entsprechend der Regelung in § 82a des Gesetzes über die Organisation und Geschäftsführung des Kantonsrates (Kantonsratsgesetz) vom 28. Juni 1976 (SRL Nr. 30) wird die Frist zur Durchführung einer Abstimmung bei Referenden auf ein Jahr festgesetzt.

§ 19 Aufgaben

Die Bestimmung entspricht § 44 des Gesetzes über die Korporationsgemeinden und – in etwas abgeschwächter Form – § 14 des Gemeindegesetzes. Der Korporationsrat hat in erster Linie dafür zu sorgen, dass das Korporationsgut ordnungsgemäss verwaltet wird.

tet wird. Er fasst die dazu notwendigen Beschlüsse beziehungsweise stellt den Stimmberechtigten die entsprechenden Anträge.

Der Korporationsrat ist überdies für alle Aufgaben zuständig, die keinem andern Organ übertragen sind (subsidiäre Generalkompetenz).

§ 20 Organisation

Absatz 1

Der Korporationsrat soll weiterhin eine Kollegialbehörde sein. Von der Möglichkeit, einen «Einmann»-Korporationsrat (Verwalter) einzusetzen, soll in Zukunft abgesehen werden. Korporationen mit kleinem Vermögen können heute mit Bewilligung des Regierungsrates einen Verwalter einsetzen (§ 42 des Gesetzes über die Korporationsgemeinden). Von dieser Möglichkeit wurde jedoch nur einmal Gebrauch gemacht. Bei der Einsetzung einer Einzelperson als Korporationsrat wäre eine politische Kontrolle über das Handeln des Korporationsrates unter Umständen nicht mehr gewährleistet. Auch verwaltungsintern fehlt in der Regel eine Kontrolle, da der grösste Teil der Korporationen über keine oder praktisch keine Verwaltung (Sekretariat, Korporationsschreiber oder Korporationsschreiberin, weitere Angestellte) verfügt und die Arbeit oft durch den Präsidenten oder die Präsidentin erledigt wird. Wenn in einer Korporation ein Bedürfnis nach einer Einzelperson als Korporationsrat besteht, weil es kaum mehr Aufgaben zu erledigen gibt, das Vermögen klein ist oder nur noch wenige Stimmberechtigte existieren, dann wäre eine Umwandlung in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft zu prüfen, deren Organisation entsprechend gestaltet werden könnte.

Absatz 2

Auch die Korporationen sollen in Zukunft – wie die Einwohnergemeinden – in der Wahl und der Besetzung des Korporationsrates frei sein. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung ist nicht mehr vorgesehen, dass die Korporationsrättinnen und -räte mit besonderen Funktionen (Präsidentin, Kassier, Korporationsschreiberin usw.) aus der Mitte der Korporationsräte gewählt werden, sondern es kann die direkte Wahl ins Ressort vorgesehen werden. Wie die Wahl zu erfolgen hat, das heisst, ob zuerst als Korporationsrat und dann ins Ressort oder direkt ins Ressort und ob der Korporationsrat sich selbst konstituieren kann oder ob in Ressorts gewählt wird, hat die Korporation in ihrem Reglement festzuhalten.

Absatz 3

Wie bisher sollen die Sitzungen des Korporationsrates nicht öffentlich sein.

§ 21 Wahl

Die Korporationsräte werden alle vier Jahre im gleichen Jahr wie die Gemeinderäte gewählt. Der Regierungsrat legt den Wahltermin fest. Dieser gilt allerdings nur bei Urnenwahlen. Bei Wahlen im Versammlungsverfahren hat das Justiz- und Sicherheitsdepartement bisher jeder Korporation separat den jeweiligen Wahltermin genehmigt. Dieses Bewilligungsverfahren soll abgeschafft werden. Korporationen, welche die Wahlen im Versammlungsverfahren durchführen, müssen die Wahl bis spätestens

Ende April durchgeführt haben. Dadurch ist sichergestellt, dass sie am 1. September über einen neu gewählten Korporationsrat verfügen. Die Wahl kann an der jährlichen Korporationsversammlung durchgeführt werden, an der auch Rechnung und Voranschlag genehmigt werden. Unabhängig davon, in welchem Verfahren die Wahl durchgeführt wird, soll sie weiterhin vom Justiz- und Sicherheitsdepartement anzuordnen und vom Regierungsrat zu genehmigen sein (für die Urnenwahl vgl. § 23 Abs. 1e und 3 sowie § 154 Abs. 1 StRG).

Vorbemerkungen zu den §§ 22–24

Bei den Korporationen wird auf die Möglichkeit verzichtet, wie bei den Einwohnergemeinden eine Controlling-Kommission einsetzen zu können. Die Aufgaben einer Korporation sind weniger vielfältig als bei einer Einwohnergemeinde, weshalb die Organisation möglichst einfach zu halten ist. Der Voranschlag und der Finanzplan werden durch die Rechnungskommission geprüft.

§ 22 Grundsätze

Die neue Bestimmung lässt den Korporationen mehr Freiheit in der Organisation und der Auswahl ihrer Rechnungsprüfungsorgane. Die Stimmberchtigten wählen zwingend eine Rechnungskommission aus ihren Bürgerinnen und Bürgern. Diese hat zwei Aufgaben: einerseits die Überprüfung der Rechnung und Rechnungsablage (§ 23 Abs. 2), andererseits die Prüfung des Voranschlags und des Finanzplans (§ 23 Abs. 1). Die Rechnungskommission kann – wie bisher – einzelne Prüfungsaufgaben an Ausschüsse oder Dritte übertragen. Die Verantwortung für deren Arbeit trägt die Rechnungskommission. Sie tritt als Kollegialbehörde auf.

Für die Rechnungsprüfung nach § 23 Absatz 2 kann auch eine externe Revisionsstelle bestimmt werden. Die Prüfung von Voranschlag und Finanzplan kann jedoch keiner externen Revisionsstelle übertragen werden, da es sich dabei auch um eine politische Aufgabe handelt. Dafür bleibt weiterhin die Rechnungskommission zuständig.

§ 23 Aufgaben

Die Rechnungskommission hat einen Bericht zum Voranschlag und zum Finanzplan abzugeben.

Das zuständige Rechnungsprüfungsorgan (Rechnungskommission oder externe Revisionsstelle) überprüft die Rechnung und die Rechnungsablage hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit und erstattet dem Korporationsrat und der Korporationsversammlung dazu einen Bericht.

In Gemeinden mit WOV (wirkungsorientierte Verwaltungsführung) hat die Rechnungskommission zusätzlich einen Rechenschaftsbericht über die Erfüllung der Leistungsaufträge gemäss Voranschlag zu erstatten.

§ 24 Akteneinsicht und Auskunftspflicht

Damit die Rechnungsprüfungsorgane ihrer Funktion nachkommen können, sind sie darauf angewiesen, Einsicht in gewisse Akten und Auskunft von den Korporationsorganen zu erhalten. Dies ist nur so weit gestattet, wie es für die Prüfung der Rechnung und Rechnungsablage nötig ist.

§ 25 Korporationsschreiber oder -schreiberin

Absatz 1

Der Korporationsschreiber oder die Korporationsschreiberin (Aktuar oder Aktuarin) hat in den wenigsten Korporationen die Bedeutung, die der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin in den Einwohnergemeinden hat. Oft verfügen Korporationen über keine Verwaltungsangestellten. In der Regel übernimmt in diesen Korporationen der Korporationspräsident beziehungsweise die Korporationspräsidentin die anfallenden Verwaltungsaufgaben. Viele Korporationen haben daher die Aufgaben des Korporationsschreibers beziehungsweise der Korporationsschreiberin einem Ratsmitglied übertragen.

Der Korporationsschreiber oder die Korporationsschreiberin soll weiterhin hauptsächlich für die Protokollierung der Korporationsgeschäfte zuständig sein. Neu hat er oder sie jedoch nur noch die Verantwortung dafür zu tragen, dass diese ordnungsgemäss erfolgt, und muss sie nicht mehr persönlich vornehmen.

Absatz 2

In grösseren Korporationen kann das Bedürfnis bestehen, einem Korporationsschreiber oder einer Korporationsschreiberin weitere Aufgaben bis hin zu einer Geschäftsführerstellung zu übertragen. Die Delegation der Aufgaben hat im Korporationsreglement zu erfolgen.

Absatz 3

Wichtig ist, dass in der Korporation eine Person die Aufgaben des Korporationschreibers beziehungsweise der Korporationsschreiberin übernimmt. In vielen Korporationen gibt es schon heute keinen angestellten Korporationsschreiber beziehungsweise keine angestellte Korporationsschreiberin mehr, sondern ein Mitglied des Korporationsrates erfüllt deren Aufgabe. Diese Möglichkeit soll künftig gesetzlich verankert werden.

Absatz 4

Wird ein Korporationsschreiber oder eine Korporationsschreiberin angestellt, so hat er oder sie beratende Stimme an den Sitzungen des Korporationsrates.

§ 26 Archiv

Jede Korporation ist verpflichtet, ein Archiv zu führen. Die Regelung entspricht derjenigen des Gemeindegesetzes, behält aber die Möglichkeit für die Korporationen bei, ihre Archivunterlagen bei der Einwohnergemeinde aufzubewahren zu lassen. Von dieser Möglichkeit haben viele Korporationen Gebrauch gemacht.

Zuständig für das Archivwesen der Korporation ist der Korporationsschreiber oder die Korporationsschreiberin.

§ 27 Wählbarkeit

Bei den Personalkorporationen ist in das Korporationsparlament, den Korporationsrat und die Rechnungskommission nur wählbar, wer in der Korporation persönlich stimmberechtigt ist, das heisst diejenigen Bürgerinnen und Bürger, welche in der Einwohnergemeinde stimmberechtigt sind.

In der Realkorporation und der gemischten Korporation sind auch Vertreterinnen und Vertreter von nicht stimmfähigen stimmberchtigten Personen (minderjährige, ausländische und juristische Personen) wählbar. Voraussetzung ist, dass die vertretende Person in der Schweiz stimmberchtigt ist. Die Ausweitung der Wahlmöglichkeit bei Realkorporationen ist nötig, da der Erwerb von realberchtigten Grundstücken nicht nur natürlichen, in der Gemeinde stimmberchtigten Personen vorbehalten ist. Es wäre unbefriedigend, wenn minderjährige, ausländische und juristische Personen zwar ein Stimmrecht hätten, jedoch keine geeignete Vertretung in die Korporationsorgane schicken dürfen.

§ 28 Unvereinbarkeiten

Die geltenden Unvereinbarkeitsbestimmungen bereiten vor allem Korporationen mit wenig Bürgerinnen und Bürgern bei der Besetzung ihrer Ämter Schwierigkeiten. Eine weitgehende Reduktion der Unvereinbarkeitsbestimmungen ist indes nicht angebracht. Allerdings soll die Unvereinbarkeit auf nahe Verwandte und Ämter, bei denen die Unabhängigkeit der beteiligten Personen wichtig ist, das heißt hauptsächlich zwischen Korporationsrat und Rechnungsprüfungsorganen, beschränkt werden. Eine grösere Auswahl an Kandidatinnen und Kandidaten für die erwähnten Ämter wird bei Realkorporationen zudem durch die Möglichkeit geschaffen, auch Vertreter von juristischen, minderjährigen und ausländischen Personen (vgl. § 27) wählen zu können.

Absatz 1

Diese Bestimmung setzt den Grundsatz der Gewaltenteilung durch und verhindert, dass in kontrollierendem und kontrolliertem Organ die gleichen Personen Einsitz haben.

Absatz 2

Mit dieser Bestimmung wird die Unvereinbarkeit zwischen zwei verwandten beziehungsweise verschwägerten Personen geregelt, die in demselben oder die in kontrollierendem und kontrolliertem Organ Einsitz haben. Die Verwandtschaft nach Graden bestimmt sich nach der Anzahl der sie vermittelnden Geburten (Art. 20 Abs. 1 ZGB). Verwandtschaft bis zum dritten Grad bedeutet, dass Eltern und Kinder, Grosseltern und Enkel sowie Tanten oder Onkel und Nichten oder Neffen nicht gleichzeitig derselben Behörde angehören dürfen. Cousins und Cousinen sind im vierten Grad verwandt und dürfen gleichzeitig im Korporationsrat oder in einem Rechnungsprüfungsorgan amten. Die vorliegende Bestimmung löst die bestehende Regelung der Unvereinbarkeit wegen Verwandtschaft und Schwägerschaft nach § 84 Absatz 6 KV i.V.m. § 17 StV ab. Auch in anderen Gesetzen müssen die Unvereinbarkeiten gestützt auf den Verfassungsauftrag neu geregelt werden. Ein entsprechendes kantonales Projekt ist in Vorbereitung, bei dem detaillierter auf die einzelnen Unvereinbarkeitsgründe eingegangen werden kann. Aus diesem Grund wird vorliegend darauf verzichtet, weitergehende Unvereinbarkeitsregelungen, insbesondere zu faktischen Lebensgemeinschaften (Konkubinate) zu treffen. Je nach Ausgang der politischen Diskussion wird das vorliegende Gesetz in der Folge anzupassen sein.

§ 29 Beschlussfassung

Absatz 1

Die Regelung entspricht weitgehend dem bestehenden § 48 des Gesetzes über die Korporationsgemeinden. Ein Korporationsorgan ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder anwesend ist, das heisst bei einem Fünfer-Gremium drei Personen oder bei einem Dreier-Gremium zwei Personen. Personen, die beim Beschluss in den Ausstand treten müssen, zählen dabei nicht als Anwesende. Die Stimmberichtigten sind nicht Korporationsorgan im Sinn dieser Bestimmung.

Absätze 2 und 3

Es besteht Stimmzwang. Ein Beschluss kann nur mit der Zustimmung der absoluten Mehrheit der Anwesenden gefasst werden. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung wiederholt. Bleibt es bei der Stimmengleichheit, gibt die Stimme der vorsitzenden Person den Ausschlag. Ist sie abwesend oder im Ausstand, wird auf die Stimme ihrer Vertretung abgestützt.

Absatz 4

Die Korporation kann die Beschlussfassung abweichend von den vorliegenden Bestimmungen regeln.

§ 30 Ausstand

Absatz 1

Die Korporationsräte und die Angestellten der Korporationsverwaltung, das heisst insbesondere der Korporationsschreiber und die Korporationsschreiberin, unterstehen bei Entscheiden im Sinn der Verwaltungsrechtspflege beziehungsweise der Instruktion von solchen Entscheiden den Ausstandsregelungen der §§ 14 ff. VRG.

Absatz 2

Nicht nur bei den Korporationsräten und der Verwaltung, sondern auch bei weiteren Korporationsorganen, die nicht dem VRG unterstehen, ist die Unbefangenheit bei der Entscheidfindung wichtig. Damit das Vertrauen in ihre Tätigkeit geschützt werden kann, sind die Ausstandsregeln des VRG entsprechend auf diese Organe auszudehnen. Dies betrifft die Mitglieder des Parlamentes, der Rechnungsprüfungsorgane und der Kommissionen sowie alle weiteren Personen, die bei einem Sachgeschäft in irgend-einer Form mitwirken und auf den Ausgang des Verfahrens Einfluss nehmen können.

Mit Sachgeschäften sind analog zu § 4 VRG Entscheide und Beschlüsse gemeint, bei denen mit hoheitlicher Wirkung für den Einzelfall Rechte und Pflichten bestimmter Personen begründet, geändert oder aufgehoben beziehungsweise die rechtlichen Verhältnisse bestimmter Personen festgestellt werden. Nicht betroffen von der Ausstandsregelung sind Geschäfte, welche eine unbestimmte Mehrheit von Personen betreffen und keinen konkreten Lebenssachverhalt regeln, das heisst insbesondere die Erarbeitung und der Erlass von Reglementen.

Absatz 3

Da Korporationen im Vergleich zu Einwohnergemeinden weniger Stimmberchtigte aufweisen und diese untereinander oft verwandt oder sonst näher verbunden sind, stellt sich die Ausstandsfrage in Korporationen öfters, beispielsweise bei der Zuteilung von Pachtland. Für den Fall, dass das entscheidende Organ beschlussunfähig wird (vgl. § 29 Abs. 1), hat die zuständige kantonale Aufsichtsbehörde das weitere Vorgehen zu regeln.

§ 31 Zeichnungsbefugnis

Die Korporation hat die Zeichnungsbefugnis in einem rechtsetzenden Erlass zu regeln. Beschlüsse des Korporationsrates sind immer von einem Mitglied des Korporationsrates sowie dem Korporationsschreiber oder der Korporationsschreiberin zu unterzeichnen.

§ 32 Vereidigung

Die Vereidigung soll weiterhin beibehalten werden. Sie dient insbesondere dazu, die neu Gewählten über die Rechte und Pflichten, die ihr Amt mit sich bringt, zu informieren und einen ersten Austausch zwischen der Aufsicht und den Korporationsorganen zu ermöglichen.

V. Initiative

§ 33

Initiativen sind in Korporationen selten. Da Korporationen in der Regel einige Dutzend bis wenige Hundert Stimmberchtigte aufweisen und diese zahlreich an den Versammlungen teilnehmen, steht dieses Instrument für die Ausübung der politischen Rechte nicht im Vordergrund. Allerdings ist auch in Korporationen das Recht einzelner Stimmberchtigter zu schützen, ein Sachgeschäft, das in ihrem Interesse und in ihrer Zuständigkeit liegt, allenfalls auch gegen den Willen des Korporationsrates zur Abstimmung zu bringen. Angesichts der geringen Bedeutung des Initiativrechts bei den Korporationen wird im Gesetz indes darauf verzichtet, das ganze Verfahren festzuhalten. Ein Verweis auf die zwingend anwendbare Regelung im Gemeindegesetz (§§ 38–43), Stimmrechtsgesetz (§§ 128–146) sowie für die Korporationen mit Parlament im Kantonsratsgesetz (§§ 82b–82h) genügt. Den Korporationen ist es im Übrigen freigestellt, die einschlägigen Bestimmungen zur Initiative in das Korporationsreglement aufzunehmen. Mustervorlagen für Initiativen sowie Merkblätter sind zudem bei der kantonalen Fachstelle (Amt für Gemeinden) erhältlich.

VI. Zusammenarbeit

Ein Teil der Korporationen arbeitet mit anderen Gemeinwesen oder Körperschaften zusammen. Eine Zusammenarbeit besteht vor allem mit anderen Korporationen sowie mit Einwohnergemeinden. Die Zusammenarbeit kann vertraglich oder beispielsweise über die Gründung öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Organisationen geregelt werden (vgl. dazu § 14 KV).

§ 34 Verträge

Die Korporationen können mit anderen öffentlichen Gemeinwesen (z.B. Einwohnergemeinden oder anderen Korporationen) und mit Privaten privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Verträge abschliessen. Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag liegt immer dann vor, wenn die Materie vom öffentlichen Recht geregelt wird, das öffentliche Interesse direkt betroffen ist oder eine öffentliche Aufgabe erfüllt wird (LGVE 2002 II Nr. 44 E. 2c). Die Verträge sind grundsätzlich durch die Stimmberechtigten zu genehmigen, wenn sie rechtssetzende Bestimmungen enthalten, hoheitliche Befugnisse an Dritte übertragen werden oder Finanzkompetenzen des Korporationsrates überschritten werden (vgl. § 17).

§ 35 Gemeindeverband und Zweckverband

Es sind wenige Korporationen Mitglieder eines Gemeindeverbandes. Nachdem sich die Aufgabenteilung zwischen Gemeinden und Korporationen gefestigt hat und es auch andere Formen der Zusammenarbeit gibt, ist nicht zu erwarten, dass es in Zukunft zu gehäuften Beitritten von Korporationen in Gemeindeverbände kommt. Für die bestehenden sowie allenfalls neuen Fälle wird auf die Vorschriften des Gemeindegesetzes verwiesen.

§ 36 Interkantonale Verhältnisse

Wie bei den Gemeindeverbänden ist das Interesse von Korporationen an kantonsübergreifender Zusammenarbeit beschränkt. Insbesondere bei Korporationen in Grenzgemeinden ist es allerdings denkbar, dass in Zukunft das Bedürfnis besteht, entsprechende Bindungen einzugehen. Da auch Interessen des Kantons betroffen sein können, ist für interkantonale Verhältnisse die Genehmigung durch den Regierungsrat vorbehalten.

VII. Veränderungen im Korporationsbestand

Bis zu ihrer Aufhebung per 31. Dezember 2007 regelte die Staatsverfassung in § 94^{bis} die Auflösung und Vereinigung von Korporationsgemeinden. Seither existiert dazu keine gesetzliche Bestimmung mehr. Deshalb ist zurzeit über Vereinigungen und Aufhebungen von Korporationen vom Kantonsrat durch ein Gesetz zu beschliessen (vgl. Botschaft B 32 zum Entwurf eines Gesetzes über die Aufhebung der Hintersässenkorporation Root vom 10. Februar 2012 in: Verhandlungen des Kantonsrates 2012, S. 580 ff.). Nachdem für die Vereinigung von Einwohnergemeinden die Genehmigung durch Ihren Rat genügt, soll auch für die Vereinigung und die Aufhebung von Korporationen ein entsprechender Kantonsratsbeschluss ausreichen. Mit dem Genehmigungsvorbehalt durch ein kantonales politisches Organ ist sichergestellt, dass die Aufgaben der Korporationen wenn möglich weitergeführt sowie das Korporationsgut bewahrt und weiterhin im öffentlichen Interesse verwendet wird.

Vorbemerkungen zu den §§ 37–39

Vereinigungen von Korporationen sind selten. Bislang gab es zwei Vereinigungen: Die Personalkorporation und die Realkorporation Wetzwil/Schlierbach haben sich zur gemischten Korporation Wetzwil/Schlierbach vereinigt (vgl. SRL Nr. 177a), und die Realkorporationen Reine Korporation Ermensee und Gemischte Korporation Ermensee vereinigten sich zur Realkorporation Vereinigte Korporation Ermensee (vgl. SRL Nr. 180). In beiden Fällen waren alle beziehungsweise ein Grossteil der Bürgerinnen und Bürger der einen Korporation auch Bürgerinnen und Bürger der anderen Korporation. Durch die Vereinigung konnte zudem eine wirtschaftlich bessere Verwaltung des Korporationsgutes erreicht werden.

Bei Vereinigungen können sich die beteiligten Korporationen zu einer neuen Korporation zusammenschliessen (Kombinationsfusion). Es ist aber auch möglich, dass eine Korporation oder mehrere Korporationen sich einer Korporation anschliessen (Absorptionsfusion).

Abgesehen wird von der Möglichkeit, Korporationen teilen zu können. Korporationen sind von ihrer Bürgerzahl her kleinere Körperschaften, die historisch gewachsen sind und sich entsprechend ihrer Aufgaben organisiert haben. Für eine Aufsplitting besteht vor dem Hintergrund dieses Gesetzes, das die Korporationen allgemein stärken soll, kein öffentliches Interesse.

§ 37 Verfahren in der Korporation

Voraussetzung für eine Vereinigung von Korporationen ist – wie bis anhin – ein entsprechender Beschluss der Stimmberchtigten der beteiligten Korporationen (vgl. auch §§ 17 Unterabs. d und 18 Abs. 2d). Über die Ausgestaltung und die Nebenfolgen der Vereinigung ist zwischen den Korporationen ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zu schliessen. Dieser ist den Stimmberchtigten zur Genehmigung vorzulegen.

§ 38 Mitwirkung des Kantons

Die Korporationen erfüllen öffentliche Aufgaben und verwalten öffentliches Gut. Es besteht somit ein Interesse des Kantons an einem geordneten Ablauf von Korporationsvereinigungen. Die Vereinigung hat Auswirkungen auf die Organisation und die Finanzen der beteiligten Korporationen. Insbesondere ist dafür Gewähr zu bieten, dass das Korporationsgut oder Teile davon nicht an die Bürgerinnen und Bürger verteilt oder die Verwaltung des Korporationsgutes nicht mehr ordnungsgemäss geregelt wird. Als Inhaber der Oberaufsichtskompetenz über sämtliche Träger öffentlicher Aufgaben kann Ihr Rat bei der Genehmigungserteilung seine parlamentarische Kontrolle ausüben (vgl. Kommentar der Kantonsverfassung Luzern, Rz. 16 zu § 74). In Analogie zur Regelung bei Gemeindevereinigungen sollen daher auch Korporationsvereinigungen der konstitutiven Genehmigung durch Ihren Rat unterstehen (Abs. 3). Die Genehmigung ist durch Kantonsratsbeschluss zu erteilen. Der Kantonsrat hat dabei nicht nur eine Rechts-, sondern auch eine Zweckmässigkeitskontrolle vorzunehmen (Abs. 2).

§ 39 Folgen der Vereinigung

Die Folgen der Vereinigung von Korporationen richten sich sinngemäss nach den §§ 62–66a des Gemeindegesetzes (Rechtsnachfolge, Amtsdauer und Wahl der Organe, Sitzgarantie, Bürgerrecht, Verzicht auf Abgaben, abweichende Regelungen).

Vorbemerkungen zu den §§ 40 und 41

In den letzten 100 Jahren wurden 13 Korporationen aufgehoben, davon knapp die Hälfte in den letzten zehn Jahren. Die Aufhebung erfolgte – gestützt auf § 94^{bis} StV – jeweils per Gesetz. Gründe für die Aufhebung waren oft organisatorischer Art, das heisst, dass die Korporationen nicht mehr eine genügende Anzahl stimmberechtigter Bürgerinnen und Bürger aufwiesen und dadurch handlungsunfähig wurden oder dass ihre Aufgaben mit der Zeit abnahmen. Es sprachen aber auch finanzielle Gründe für eine Aufhebung, zum Beispiel weil das Vermögen nur klein war oder der Verwaltungsaufwand und der Nutzen in einem offensichtlichen Missverhältnis standen.

In der Regel initiierten die Korporationen ihre Aufhebung selbst. Wenn eine Korporation aber handlungsunfähig ist, ist es Aufgabe der Aufsicht, die nötigen Schritte – wenn möglich zur Erhaltung der Korporation, wenn nicht, dann zu deren Aufhebung – einzuleiten. Aus diesem Grund sind im Entwurf zwei entsprechende Lösungen vorgesehen.

§ 40 Verfahren auf Beschluss der Korporation

Das in dieser Norm vorgeschene Verfahren entspricht dem bisherigen Vorgehen bei der Aufhebung einer Korporation. Die Stimmberechtigten haben den Aufhebungsbeschluss zu fassen. In der Regel wird in diesem Zeitpunkt bereits feststehen, wie die Weiterführung der Aufgaben und die Verwendung des Korporationsgutes geregelt werden sollen, beispielsweise durch Übernahme durch eine Kirch- oder eine Einwohnergemeinde. Ob die beabsichtigte Verwendung des Korporationsvermögens zulässig ist, entscheidet jedoch Ihr Rat. Eine Aufhebung der Korporation wird nur dann genehmigt, wenn die Weiterführung der Aufgaben sichergestellt ist und die Verwendung des Korporationsgutes im öffentlichen Interesse liegt. Eine Privatisierung des Korporationsvermögens soll vermieden werden. Es soll deshalb den Bürgerinnen und Bürgern nicht auszahlt werden können. Je nach Art der Aufgabe einer Korporation bietet sich eine Übertragung des Korporationsgutes auf eine Stiftung (vgl. z.B. die Aufhebung der Realkorporation Ottenhusen mit Errichtung einer Kapellenstiftung, in: GR 2004 S. 2001 f.) oder eine andere öffentlich-rechtliche Körperschaft mit ähnlichen Aufgaben an. Zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung kann die Übertragung von Aufgaben und Vermögen auch mit Auflagen oder anderen Anordnungen verbunden werden. Die Genehmigung durch Ihren Rat ist konstitutiv. Der Entscheid Ihres Rates soll nicht durch vorgängige Handlungen vorweggenommen oder verunmöglicht werden.

§ 41 Verfahren auf Antrag der kantonalen Aufsichtsbehörde

Wie in den Vorbemerkungen erwähnt, kommt es vor, dass eine Korporation nicht mehr handlungsfähig ist und somit eine Aufhebung nicht beschliessen kann. Es ist auch denkbar, dass eine Korporation ihre Aufgaben dauerhaft nicht mehr ordnungsgemäss erfüllt, sodass eine Aufhebung im öffentlichen Interesse liegt. In beiden Fällen ist es aber zuerst Sache der kantonalen Aufsicht, zu versuchen, einen ordnungsgemässen Zustand wiederherzustellen. Schon das Verhältnismässigkeitsprinzip gebietet, vor der Aufhebung – welche die Ultima Ratio aller aufsichtsrechtlichen Massnahmen darstellt (vgl. § 68) – mildere Massnahmen zu prüfen. So kann versucht werden, mittels Weisungen oder Einsetzung eines ausserordentlichen Verwalters die Korporation zu retten. Fehlt es aber dauerhaft am Interesse der Bürgerinnen und Bürger oder lässt sich die Verwaltung durch keine Massnahme mehr sanieren, hat unser Rat Ihrem Rat Antrag auf Aufhebung der Korporation zu stellen, wenn nicht eine andere Lösung (Vereinigung, Umwandlung in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft) angezeigt ist. Ihr Rat prüft, ob die Aufhebung der Korporation verhältnismässig ist. Beschliessen Sie die Aufhebung der Korporation, so entscheiden Sie gleichzeitig über die Verwendung des Korporationsvermögens. Dabei sind die gleichen Grundsätze wie im Verfahren auf Beschluss der Korporation anwendbar.

Zu einer Aufhebung einer Korporation auf Antrag der kantonalen Aufsichtsbehörde ist es im Jahr 2001 gekommen (vgl. SRL Nr. 181). Die Personalkorporation Adligenswil war seit Jahrzehnten nicht mehr in der Lage, sich selber zu verwalten. Bereits 1928 musste der Regierungsrat für die Korporation einen ausserordentlichen Verwalter bestellen, weil nicht genügend Bürgerinnen und Bürger in der Gemeinde Adligenswil wohnhaft waren, um den ordentlichen Korporationsrat zu bilden. Ein Aufhebungsversuch im Jahr 1956 wurde abgebrochen, da man der Korporation die Möglichkeit geben wollte, neue Korporationsbürgerinnen und -bürger aufzunehmen. Dies gelang jedoch nicht, eine körperschaftliche Willensbildung und ein körperschaftliches Leben wie auch eine wirtschaftliche Existenzberechtigung fehlten. Der Verwaltungsaufwand stand in einem krassen Missverhältnis zum Nutzen des Korporationsvermögens (vgl. GR 2001 S. 856 f.). Aus den gleichen Gründen wurde bereits die Personalkorporation Honau im Jahr 1977 aufgehoben (SRL Nr. 179).

Vorbemerkungen zu den §§ 42–44

Das vorliegende Gesetz sieht Mindestanforderungen vor, denen Korporationen zu genügen haben, wenn sie den Gemeindestatus behalten wollen. Die Anforderungen gehen nicht über das hinaus, was heute schon verlangt wird. Es ist indes bekannt, dass es Korporationen gibt, welche bereits heute Schwierigkeiten haben, die Anforderungen des Korporationsgesetzes zu erfüllen. Sie sollen aber nicht zu einer Aufhebung gezwungen sein. Korporationen, deren Vermögen zwar klein ist und kaum mehr Erträge abwirft, die ihre Aufgaben jedoch mit weniger Organisationsaufwand noch erfüllen können und wollen, wird mit der Umwandlung in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft die Möglichkeit gegeben, weiterhin als öffentlich-rechtliche Körperschaft mit den bisherigen Aufgaben, jedoch mit einfacherer Organisation bestehen bleiben zu können. Bereits heute können das Vermögen und die Aufgaben von Korporationen nach deren Aufhebung auf öffentlich-rechtliche Genossenschaften über-

tragen werden. Mit der Umwandlung werden die Zwischenschritte der Aufhebung der Korporation und der Neugründung einer Genossenschaft unter Übertragung des Vermögens vermieden. Die Korporation wechselt in einem Schritt ihr Rechtskleid. Es handelt sich weiterhin um eine mitgliedschaftlich organisierte Körperschaft, das heisst, die Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürger bleiben Mitglieder der Genossenschaft. Wenn sie nichts anderes regeln, gelten für sie die Regeln des Vereinsrechts (Art. 60 ff. ZGB; vgl. § 19 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 20. November 2000 [EGZGB; SRL Nr. 200]). Allerdings werden zum Schutz des Korporationsgutes in § 43 spezialgesetzliche Bestimmungen aufgenommen, welche die Korporationen in Form von Genossenschaften zwingend einzuhalten haben.

§ 42 Grundsatz

Absatz 1

Die Umwandlung steht nicht allen Korporationen offen. Das vorliegende Gesetz stärkt die Korporationen und stellt keine höheren Anforderungen an sie als bisher. Es besteht daher kein Interesse daran, dass sich handlungsfähige Korporationen in öffentlich-rechtliche Genossenschaften umwandeln. Die Möglichkeit existiert nur für diejenigen Korporationen, bei denen der Organisationsaufwand, der sich durch den Gemeindestatus ergibt (Besetzung der Organe, Durchführung von Versammlungen, Finanzaushalt), in einem offensichtlichen Missverhältnis zu ihrem Korporationsvermögen und den daraus erzielten Erträgen steht. Betroffen dürften vor allem Korporationen mit nur wenigen Bürgerinnen und Bürgern sein, denen auch finanziell die Mittel fehlen, sich externe Hilfe (z.B. für die Buchhaltung) zu besorgen. Die umgewandelte Körperschaft bleibt als Rechtsträger bestehen und wahrt ihre wirtschaftliche Identität. Sie kann durch die Umwandlung aber ihre rechtliche Struktur ihren Verhältnissen anpassen (vgl. dazu Art. 53 des Bundesgesetzes über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung vom 3. Oktober 2003 [SR 221.301]). Als öffentlich-rechtliche Genossenschaft wird ihr die Weiterführung der Aufgaben in einer einfacheren Organisation ermöglicht.

Absatz 2

Mit der Umwandlung ändert die Korporation nur ihr Rechtskleid, ihre Aufgabe, das heisst die Verwaltung des Korporationsgutes, bleibt jedoch bestehen. Sie wird auch weiterhin angemessene Beiträge an gemeinnützige Zwecke zu leisten haben, wenn sie einen Ertrag erwirtschaftet, darf im Gegenzug aber auch Nutzen auszahlen. Die Vermögenssubstanz ist zu erhalten und darf nicht an die Mitglieder verteilt werden.

§ 43 Organisation der öffentlich-rechtlichen Genossenschaft

Absatz 1

Um eine Verwechslung zwischen Korporationen mit Gemeindestatus und Korporationen in Form der öffentlich-rechtlichen Genossenschaft zu vermeiden, haben letztere zusätzlich den Begriff «Genossenschaft» in ihren Namen aufzunehmen. Sie können sich beispielsweise «Korporationsgenossenschaft» nennen. Der neue Name ist in den Statuten zu regeln (vgl. § 18 Abs. 1a EGZGB).

Absatz 2

Damit eine Kontrolle der ordnungsgemässen Verwaltung erfolgen kann, werden Mindestvorschriften zum Finanzhaushalt gemacht.

Absatz 3

Die Buchführung der Korporation in Genossenschaftsform wird regelmässig von der kantonalen Aufsicht geprüft. Damit existiert weiterhin eine kantonale Kontrolle über die Verwaltung des Korporationsgutes. Insbesondere kann nachverfolgt werden, ob die Vermögenssubstanz erhalten bleibt. Erfüllt die Genossenschaft ihre Aufgabe nicht sachgerecht, kann sie von Amtes wegen aufgelöst werden (§ 21 Abs. 3 EGZGB). Zuständig dafür soll der Regierungsrat sein (vgl. Abs. 4).

Absatz 4

Eine Auflösung (vgl. § 21 EGZGB) soll von unserem Rat genehmigt werden. Da es sich letztlich um die Aufhebung ehemaliger Gemeinden handelt, soll der Entscheid nicht einem Departement überlassen werden. Unser Rat soll über die Verwendung des Vermögens nach den gleichen Grundsätzen wie Ihr Rat bei der Aufhebung von Korporationen entscheiden.

Absatz 5

Im Übrigen unterstehen die Korporationen in Form einer öffentlich-rechtlichen Genossenschaft den Bestimmungen über die öffentlich-rechtlichen Genossenschaften nach den §§ 17 ff. EGZGB.

*§ 44 Verfahren**Absatz 1*

Der Beschluss über die Umwandlung von Korporationen ist von den Stimmberechtigten zu fällen. Gleichzeitig haben sie auch über die Statuten der neu zu gründenden öffentlich-rechtlichen Genossenschaft zu befinden. Gemäss § 18 Absatz 1 EGZGB müssen in den Statuten mindestens Bestimmungen über den Namen und den Sitz, den Zweck, die Mitgliedschaft, die Organisation, die Mittel und die Haftung, die Statutenänderungen und die Auflösung enthalten sein.

Absatz 2

Aus den gleichen Gründen wie bei der Vereinigung und der Aufhebung von Korporationen (Weiterführung der Aufgaben, Sicherung des Korporationsgutes) soll Ihr Rat auch die Umwandlung von Korporationen genehmigen. Neben einer Rechts- soll auch hier eine Zweckmässigkeitskontrolle durchgeführt werden. Insbesondere ist dabei zu prüfen, ob ein offenbares Missverhältnis zwischen Organisationsaufwand und Korporationsvermögen besteht und ob die Umwandlung beispielsweise nicht einfach deshalb angestrebt wird, um sich der strengeren kantonalen Aufsicht bei Korporationen mit Gemeindestatus zu entziehen.

In dieser Bestimmung werden spezialgesetzliche Vorschriften zur Organisation der Korporationen in Form der öffentlich-rechtlichen Genossenschaft gemacht. Von diesen Vorschriften kann in den Statuten nicht abgewichen werden.

VIII. Finanzhaushalt

Die Finanzhaushaltsvorschriften des Gesetzes über die Korporationsgemeinden wurden letztmals im Jahr 1987 im Zusammenhang mit der Einführung des neuen Rechnungsmodells angepasst. Die damals noch auch für die Einwohnergemeinden gelgenden Vorschriften wurden später grösstenteils auch in das heutige Gemeindegesetz überführt. Das heutige Gemeindegesetz enthält indes weitergehende Bestimmungen, wie beispielsweise zur WOV, zur Kostenrechnung und zu den Finanzkennzahlen. Für die Korporationen soll sich die Regelung des Finanzhaushaltes nicht wesentlich ändern. Auf die Übernahme der Vorschriften über die WOV, Kostenrechnung und Finanzkennzahlen wird daher verzichtet. Allerdings soll es den Korporationen offenstehen, bei Bedarf ganz oder in Teilbereichen WOV zu übernehmen oder eine Kostenrechnung einzuführen. Die meisten Korporationen werden ihre Buchhaltung jedoch voraussichtlich weiterhin nach dem Rechnungsmodell 1992 (RM 92), das vom Verband der Luzerner Korporationen spezifisch für sie entwickelt wurde, führen. Das Modell ist mit den Vorschriften des Gemeindegesetzes grundsätzlich kompatibel. Da sich Korporationen und Einwohnergemeinden in einem grundlegenden Bereich, nämlich dem Recht, Steuern zu erheben, beziehungsweise der Pflicht, Steuern zu zahlen, unterscheiden, können nicht alle Vorschriften des Gemeindegesetzes für die Korporationen übernommen werden. In Bezug auf Abschreibungen oder Ausgabengrenzen sind daher Anpassungen vorzunehmen. Die zuständigen Aufsichtsbehörden sollen dieser anderen Ausgangslage entsprechend zudem Weisungen erlassen. Es ist geplant, dies in Form eines aktualisierten Handbuchs zum RM 92 zu tun. Zurzeit wird im Rahmen des Projektes «Steuerung von Aufgaben und Ressourcen auf kommunaler Ebene (stark.lu)» die Einführung des Harmonisierten Rechnungsmodells 2 (HRM2) für die Einwohnergemeinden geprüft und vorbereitet. Ob und in wieweit dies auch Auswirkungen auf die Korporationen haben wird, kann noch nicht beurteilt werden.

§ 45

Die im Gesetz über die Korporationsgemeinden heute in § 67 geregelten Grundsätze bleiben mit zwei Ausnahmen unverändert: Das Verursacherprinzip fällt weg, dafür wird der Grundsatz der Stetigkeit eingeführt, wonach der Finanzhaushalt stets nach den gleichen Grundsätzen (Inhalt, Bewertung, Gliederung und Vergleichbarkeit) zu führen ist. Von der Pflicht zur Führung einer doppelten Buchhaltung soll es zudem keine Ausnahmen mehr geben. Diejenigen Korporationen, die bisher eine einfache Kassenrechnung geführt haben, haben ihre Buchhaltung daher anzupassen. Neu sollen auch die Korporationen die Möglichkeit haben, die ganze Verwaltung oder Teile davon nach den Grundsätzen der WOV zu führen.

§ 46 Finanzbuchhaltung

Die Finanzbuchhaltung ist weiterhin nach dem Kontenrahmen des RM 92 zu führen, der sich bewährt hat.

§ 47 Finanz- und Verwaltungsvermögen

Hier werden keine Änderungen gegenüber dem geltenden Recht vorgenommen (vgl. § 69a Abs. 4 und 5 des Gesetzes über die Korporationsgemeinden).

§ 48

Der Finanzplan gibt über die voraussichtliche Finanzentwicklung der Korporation in den nächsten fünf Jahren Auskunft. Im Gegensatz zu den Einwohnergemeinden haben die Korporationen keinen Aufgabenplan zu erstellen. Der Finanzplan ist den Stimmberchtigten zur Kenntnisnahme vorzulegen (vgl. § 17 Unterabs. c Ziff. 5). Die Kenntnisnahme beschränkt sich auf eine Orientierung durch den Korporationsrat. Auf die Möglichkeit, wie bei den Einwohnergemeinden eine Konsultativabstimmung durchführen zu können (vgl. § 9 Abs. 2 GG), wird verzichtet. Die Stimmberchtigten können im Rahmen der Orientierung Fragen und Bemerkungen zum Finanzplan anbringen.

§ 49 Form des Voranschlags

Grundsätzlich ist der Voranschlag in der Form des Harmonisierten Rechnungsmodells (HRM beziehungweise RM 92) zu unterbreiten. Das wird in den meisten Korporationen weiterhin der Fall sein. Sie haben neu aber auch die Möglichkeit, den Voranschlag nach dem Modell Kore (zusammengefasste Form des HRM, ergänzt mit den Konti der Kostenrechnung) oder nach den Grundsätzen der WOV zu unterbreiten. In diesen Fällen sind die entsprechenden Vorschriften des Gemeindegesetzes anwendbar. Insbesondere hat auch die Rechnungsablage in der gleichen Form zu erfolgen (vgl. § 58).

§ 50 Vollständigkeit des Voranschlags

Dieser Paragraf wird gegenüber dem geltenden Recht nicht geändert (vgl. §§ 71 Abs. 2 und 73 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Korporationsgemeinden).

§ 51 Haushaltsgleichgewicht

Dieser Paragraf wird gegenüber dem geltenden Recht ebenfalls nicht geändert (vgl. § 73 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Korporationsgemeinden).

§§ 52–57

Mit Ausnahme von Ergänzungen für Korporationen mit der WOV gibt es keine Änderungen gegenüber dem geltenden Recht (vgl. §§ 70 ff. des Gesetzes über die Korporationsgemeinden).

§ 58 Allgemeines

Die Rechnungsablagen für die Laufende Rechnung und die Investitionsrechnung müssen in der gleichen Form wie der Voranschlag dargestellt werden.

§ 59 Bewertung und Abschreibung der Aktiven

Da die Korporationen keine Kompetenz zur Erhebung von Steuern haben, sondern im Gegenteil steuerpflichtig sind und daher auch steuerrechtlichen Abschreibungsbestimmungen unterliegen, können die für die Einwohnergemeinden geltenden Regeln

nicht auf die Korporationen übertragen werden. Insbesondere ist die Verordnung über den Finanzaushalt der Gemeinden vom 9. November 2004 (SRL Nr. 602) nicht auf die Korporationen anwendbar. Eine spezielle Verordnung für die Korporationen zu schaffen, ist wie bisher nicht nötig, da die für die Korporationen relevanten Themen, wie insbesondere der Kontenrahmen der Finanzbuchhaltung, die Abgrenzung zwischen Laufender Rechnung und Investitionsrechnung, die Bewertung des Finanzvermögens und die Umteilung von Verwaltungsvermögen in das Finanzvermögen, bereits heute im RM 92 geregelt sind und die entsprechenden Regelungen mit einer Weisung der Aufsichtsbehörde für verbindlich erklärt werden können.

§ 60 Rechnungüberschüsse

Ertragsüberschüsse können zur Abschreibung von Verwaltungsvermögen, aber auch zur Bildung von frei verfügbarem Eigenkapital oder für Vorfinanzierungen verwendet werden. Aus den Ertragsüberschüssen kann auch ein Bürgernutzen geleistet werden. In diesem Fall sind zuerst Beiträge an öffentliche, gemeinnützige und kulturelle Zwecke zu erbringen (vgl. § 5).

§ 61 Vermögensanlage und Vermögensverwaltung

Dieser Paragraf wird gegenüber dem geltenden Recht nicht geändert (vgl. § 77 des Gesetzes über die Korporationsgemeinden).

§ 62 Verfahren beim Voranschlag

Das Verfahren beim Voranschlag ändert sich grundsätzlich nicht. Es wird aber offener formuliert, sodass die Korporationen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben die Abläufe selber organisieren können. Aufgehoben wird die Pflicht, den Voranschlag allen Haushalten zustellen zu müssen. Wird über den Voranschlag an der Korporationsversammlung entschieden, genügt es nach den Vorschriften des Stimmrechtsgesetzes, wenn die Unterlagen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zur Einsicht aufliegen (vgl. dazu § 22 Abs. 1 StRG). Auch ist es nicht mehr nötig, Abänderungsanträge zum Voranschlag mindestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich anzumelden. Es ist zulässig, wenn diese Anträge erst an der Versammlung gestellt werden. Im Gegensatz zur Regelung bei den Einwohnergemeinden ist bei den Korporationen das sogenannte «Frühjahrsbudget» zulässig, das heißt, sie müssen nicht bis spätestens Ende Dezember des Vorjahres über den Voranschlag beschlossen haben. Der Voranschlag kann weiterhin zusammen mit der Rechnung an der gleichen Versammlung vorgelegt werden. Der beschlossene Voranschlag ist wie bis anhin der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Kontrolle einzureichen (vgl. § 66 f.).

§ 63 Verfahren bei der Rechnungsablage

Auch am Verfahren bei der Rechnungsablage ändert sich grundsätzlich nichts. Die Bestimmungen wurden ebenfalls vereinfacht und offener formuliert (vgl. die Bemerkungen zu § 62).

§ 64 Rechnungsablage über Sonder- und Zusatzkredite

Die Bestimmungen haben gegenüber dem geltenden Gesetz keine Änderungen erfahren (vgl. § 83 des Gesetzes über die Korporationsgemeinden).

IX. Kantonale Aufsicht

Die kantonale Aufsicht soll an das bei den Einwohnergemeinden zur Stärkung der Gemeindeautonomie eingeführte Führungsprinzip angeglichen werden. Grundsätzlich sind die Korporationen dafür verantwortlich, dass sie den Mindestanforderungen der für sie massgeblichen Gesetze entsprechen können. Die Reglemente der Korporationen sollen nicht mehr durch den Regierungsrat genehmigt werden. Es ist jedoch beabsichtigt, für die Korporationsreglemente – wie bei den Gemeinden für die Gemeindeordnung – einen Leitfaden zu erstellen, an dem sich die Korporationen orientieren können und der ihnen die verschiedenen Organisationsmöglichkeiten aufzeigen soll. Eine Kontrolle der Reglemente ist im Zusammenhang mit Beschwerdeverfahren möglich.

Beibehalten werden soll die jährliche Kontrolle des Voranschlags und der Rechnung. Hingegen soll die Geschäftsführung nicht mehr alle vier Jahre kontrolliert werden, sondern nur noch, wenn es erforderlich erscheint.

§ 65 Grundsätze

Die Formulierung lehnt sich an diejenige im Gemeindegesetz (vgl. dort § 99) an, allerdings wird auf das Erfordernis eines «Controlling-Systems» verzichtet, da Korporationen nicht verpflichtet sind, ein solches zu erarbeiten. Sie haben jedoch auf geeignete Art sicherzustellen, dass sie den Mindestanforderungen der für sie massgeblichen Gesetze entsprechen. Mit der Aufsichtstätigkeit sollen in erster Linie Problemfelder aufgezeigt und der betroffenen Korporation die Möglichkeit gegeben werden, Mängel selbstständig zu beheben. Nur wenn die Korporation die Mängel nicht beheben kann oder will, greift die kantonale Aufsicht ein. Dabei hat sie verschiedene aufsichtsrechtliche Massnahmen zur Verfügung, die nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit zur Anwendung kommen sollen (mildestes geeignetes Mittel zuerst).

§ 66 Dokumentationspflicht

Die zuständige Aufsichtsbehörde muss in der Lage sein, die vorgeschriebene kantonale Aufsicht wahrzunehmen. Dazu sind ihr die nötigen Unterlagen (Voranschlag, Finanzplan und Rechnung) einzureichen.

§ 67 Prüfungsumfang

Die Prüfung der Geschäftsführung hat neu nicht mehr alle vier Jahre zu erfolgen, sondern nur noch, wenn dazu Veranlassung besteht. Die Prüfung der Rechnung und des Voranschlags erfolgt weiterhin jährlich. Es muss nicht zwingend dasselbe Aufsichtsorgan für beide Prüfungen zuständig sein. Die Prüfung beschränkt sich auf eine Rechtskontrolle, eine Prüfung der Zweckmässigkeit erfolgt nicht.

§ 68 Massnahmen

Absatz 1

Bei den Massnahmen besteht eine Stufenfolge. Grundsätzlich soll die Korporation angehalten werden, die Mängel selbst zu beseitigen (vgl. § 65). Nur wenn die Korporation die Mängel nicht beheben kann oder will, greift die kantonale Aufsicht ein. Dabei hat sie sich an den Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu halten, das heisst, es ist immer zuerst die mildeste geeignete Massnahme zu ergreifen.

Absatz 2

In der Regel werden den zuständigen Korporationsorganen Weisungen erteilt (Unterabs. a).

Reagiert die Korporation nicht, kann die Aufsichtsbehörde auch anstelle der Korporation handeln und den nötigen Beschluss oder die nötige Handlung ersatzweise anordnen (Unterabs. b).

Liegt der Mangel in der Unfähigkeit eines Amtsträgers oder einer Amtsträgerin, kann dieser beziehungsweise diese des Amtes enthoben werden (Unterabs. c). Die Hürden dafür sind jedoch hoch (vgl. § 72).

Ist die Korporation selbst handlungsunfähig (z.B. wegen Unglücksfällen, Unvermögen oder Fehlen der Organe) kann für eine Übergangszeit vom Regierungsrat eine ausserordentliche Verwaltung eingesetzt werden (Unterabs. d). Diese hat die Aufgabe, die Korporation wieder in einen ordnungsgemässen Zustand zu führen. Die Verwaltung kann die ganze Korporationsorganisation oder nur Teile davon betreffen und hat nur so lange Bestand wie nötig, das heisst, bis die Korporation wieder in der Lage ist, selbstständig eine ordnungsgemäss Verwaltung sicherzustellen. Die betroffenen Organe der Korporation werden mit der Einsetzung der ausserordentlichen Verwaltung in ihrer Funktion sistiert oder der Funktion enthoben.

Die ausserordentliche Verwaltung ist indes keine Dauerlösung. Ist die Handlungsunfähigkeit dauerhaft und findet sich keine andere Lösung (z.B. die Umwandlung in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft oder Fusion), bleibt nur der Antrag auf Auflösung der Korporation nach § 41 des Entwurfs.

§ 69 Aufsichtsorgane

Wer neben dem Regierungsrat Aufsichtsorgan sein wird, wird bestimmt, wenn über die Botschaft B 59 zu Entwürfen von Verfassungs- und Gesetzesänderungen betreffend die Aufsicht über die Gemeinden vom 4. Dezember 2012 entschieden worden ist. Die Aufsichtsbehörden für die Korporationen sollen die gleichen wie diejenigen für die Einwohnergemeinden sein.

§ 70 Fachaufsicht

Je nach Aufgabenfeld der Korporation (z.B. im Bereich Umwelt) ist es möglich, dass aufgrund einer spezialgesetzlichen Regelung ein bestimmtes Departement oder eine bestimmte Dienststelle die Fachaufsicht hat.

§ 71 Verfahren vor den Aufsichtsbehörden

Absatz 1

Um die nötigen Abklärungen vornehmen zu können, erhalten die Aufsichtsbehörden die Unterlagen von den Korporationen. Reichen die Dokumente gemäss § 66 nicht aus, können weitere Unterlagen nachgefordert werden.

Absatz 2

Die Finanzaufsicht kontrolliert jährlich den Voranschlag und die Rechnung (vgl. § 67 Abs. 2 Entwurf). Sie hält die Ergebnisse in einem Kontrollbericht fest. Der Kontrollbericht ist den Stimmberchtigten vom Korporationsrat vorzulegen. Stellt die Finanzaufsicht Mängel fest, erhält die betroffene Korporation vorgängig die Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen. Die Aufsicht kann im Fall von Mängeln auch Weisungen erlassen. Falls andere aufsichtsrechtliche Massnahmen angezeigt sind, ist der Kontrollbericht nicht nur den Stimmberchtigten, sondern auch dem Regierungsrat zuzustellen.

§ 72 Verfahren vor dem Regierungsrat

Absatz 1

Wird ein aufsichtsrechtliches Geschäft dem Regierungsrat überwiesen, kann er das Verfahren einstellen, an die zuständige Aufsichtsbehörde zur Erledigung zurückweisen, weitere Sachverhaltsabklärungen anordnen oder eine aufsichtsrechtliche Massnahme (§ 68) verfügen.

Absatz 2

Die Sachverhaltsabklärung kann der Regierungsrat an das Justiz- und Sicherheitsdepartement delegieren. Er kann, sofern nötig, auch eine Administrativuntersuchung anordnen. Dabei handelt es sich um eine förmliche Untersuchung, die der Klärung eines Sachverhalts dient und bei der auch prozessuale Beweismassnahmen getroffen werden können. Eine Administrativuntersuchung kann grundsätzlich bei jeder Unregelmässigkeit angeordnet werden. Sie steht aber vor allem bei komplexeren Sachverhalten oder schwerwiegenderen Unregelmässigkeiten, bei denen sich verantwortungsrechtliche Fragen stellen, im Vordergrund.

§ 73 Amtsenthebung

Absatz 1

Die meisten Korporationsorgane werden von den Stimmberchtigten für eine bestimmte Amtsduer gewählt. Ein vorzeitiges Ausscheiden aus diesem Amt gegen den Willen der betroffenen Person stellt einen schweren Eingriff in deren Rechte dar. Dafür ist eine gesetzliche Grundlage nötig. Die Amtsenthebung hat im öffentlichen Interesse und verhältnismässig zu sein. Sie kommt daher nur bei schwerwiegenderen oder wiederholten Amtspflichtverletzungen oder strafbaren Handlungen in Frage.

Absatz 2

Wird eine Person ihres Amtes entthoben, ist die Nachfolge je nach dem für dieses Amt anwendbaren Verfahren zu bestimmen. Bei Ämtern, die durch Majorzwahlen zu besetzen sind, sind Ersatzwahlen anzusetzen. Bei Ämtern, die durch Proporzwahlen zu besetzen sind, gelten gestützt auf die vorliegende Bestimmung die Regeln zum Nachrücken im Nationalrat. Danach erklärt die Kantonsregierung die erste Ersatzperson von der gleichen Liste als gewählt (vgl. Art. 55 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 [SR 161.1]).

§ 74 Gemeindebeschwerde

Die Bestimmungen zur Gemeindebeschwerde bleiben grundsätzlich unverändert. Im Hinblick auf die Rechtsweggarantie gemäss Artikel 29a BV ist der generelle Ausschluss der Verwaltungsgerichtsbeschwerde indes nicht mehr haltbar.

X. Schlussbestimmungen

§ 75 Erlass eines Korporationsreglementes

Absätze 1 und 2

Die meisten Korporationen verfügen bereits über ein Korporationsreglement. Für viele Korporationen wird es daher auch keine grossen Veränderungen geben. Das vorliegende Gesetz gibt aber Anlass dazu, ihre Strukturen anzupassen. Diese Anpassungen müssen bis vor den nächsten Wahlen im Jahr 2016 abgeschlossen sein. Korporationen, welche den Anforderungen des Korporationsgesetzes nicht mehr genügen (wollen), bleibt genügend Zeit, sich zu überlegen, in welcher Form beziehungsweise ob überhaupt sie ihre Aufgaben weiterführen wollen. Mit dem Inkrafttreten des Korporationsgesetzes ist neu auch eine Umwandlung möglich.

Absatz 3

Solange und soweit die Korporationen ihr Korporationsreglement nicht angepasst und in Kraft gesetzt haben, gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Korporationsgemeinden vom 9. Oktober 1962 weiter. Die Bestimmungen über das Bürgerrecht treten indes sofort in Kraft. In diesem Bereich weisen die meisten Korporationsreglemente Änderungsbedarf auf. Insbesondere sind sie der neuen Regelung des Bürgerrechtserwerbs im ZGB anzupassen, und der Ablauf bei der erleichterten Einbürgerung sowie die Erhebung von Einbürgerungstaxen sind zu regeln. Ebenfalls sofort in Kraft treten die Bestimmungen über die Veränderungen im Korporationsbestand, da in diesem Bereich bisher eine kantonale Regelung fehlte.

§§ 76 und 77 Aufhebung und Änderung von Erlassen

Das Gesetz über die Korporationsgemeinden und § 1 Unterabsatz c, Teil III und § 30 Absätze 1c und 3 kBüG sind aufzuheben. § 2 und § 35 Absatz 1 kBüG sind anzupassen.

Aufgrund der Änderung der Bezeichnung «Korporationsgemeinde» in «Korporation» sind in verschiedenen Gesetzen Anpassungen vorzunehmen. Wo das Gesetz von «Gemeinden» spricht und die Korporationen bisher miterfasst waren (z.B. im Gesetz

über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis [Personalgesetz] vom 26. Juni 2001; SRL Nr. 51), sind keine Anpassungen nötig, da die Korporationen weiterhin den Gemeindestatus behalten.

§ 78 Inkrafttreten

Der Regierungsrat wird ermächtigt, das Inkrafttreten zu bestimmen. Dabei hat eine Koordination mit den Anpassungen, die gestützt auf die Botschaft B 59 zu Entwürfen von Verfassungs- und Gesetzesänderungen betreffend die Aufsicht über die Gemeinden vom 4. Dezember 2012 vorgesehen sind, zu erfolgen. Geplant ist, dass die Bestimmungen zum Bürgerrecht und zu den Veränderungen im Korporationsbestand auf Mitte April 2014 in Kraft treten können. Die übrigen Bestimmungen sollen auf den 1. Januar 2016 in Kraft treten. Das Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.

6 Antrag

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Entwurf eines neuen Gesetzes über die Korporationen zuzustimmen.

Luzern, 25. Juni 2013

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Guido Graf
Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

Nr. 170

Gesetz über die Korporationen

vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 25. Juni 2013,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Geltungsbereich*

Dieses Gesetz ist anwendbar auf die Korporationen des Kantons Luzern.

§ 2 *Rechtsstellung der Korporationen*

- ¹ Die Korporationen sind öffentlich-rechtliche Körperschaften mit Gemeindestatus.
- ² Die Autonomie der Korporationen ist in ihrem Aufgabenbereich gewährleistet. Ihr Umfang wird durch die kantonale und die eidgenössische Gesetzgebung bestimmt.
- ³ Die Korporationen haben im Rahmen des übergeordneten Rechts in ihrem Aufgabenbereich hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse.

§ 3 *Rechtsetzung*

- ¹ Die Korporation beschliesst im Rahmen des übergeordneten Rechts in ihrem Aufgabenbereich rechtsetzende Erlasse.
- ² Die Stimmberechtigten beschliessen rechtsetzende Erlasse in der Form von Reglementen; der Korporationsrat erlässt Verordnungen.
- ³ Die Korporation regelt die Grundzüge ihrer Organisation im Korporationsreglement. Das Korporationsreglement geht dem übrigen Recht der Korporation vor.

II. Verwaltung des Korporationsgutes

§ 4 Aufgabe

- ¹ Die Korporationen verwalten das Korporationsgut nach diesem Gesetz und ihren rechtsetzenden Erlassen.
- ² Sie leisten angemessene Beiträge für öffentliche, gemeinnützige und kulturelle Zwecke.

§ 5 Grundsätze

- ¹ Die Korporationen sind befugt, innerhalb des gesetzlichen Rahmens die Verwaltung und die Nutzung ihres Vermögens in ihrem Korporationsreglement frei zu regeln.
- ² Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:
 - a. Das Korporationsvermögen ist Eigentum der Korporation.
 - b. Die Vermögenssubstanz ist zu erhalten und darf nicht an die Korporationsbürgerinnen und -bürger zu Eigentum verteilt werden.
 - c. Aus dem Ertragsüberschuss des Vermögens sind vor der Ausschüttung eines Bürgernutzens angemessene Beiträge für öffentliche, gemeinnützige und kulturelle Zwecke zu leisten.
 - d. Alle Bürgerinnen und Bürger sind in Bezug auf die Nutzungsberechtigung gleichzubehandeln. Personalkorporationen dürfen die Nutzungsberechtigung im Korporationsreglement aus sachlichen Gründen beschränken.

III. Bürgerrecht

1. Personalkorporation

§ 6 Erwerbsarten

- ¹ Das Bürgerrecht der Personalkorporation wird durch Abstammung, Adoption oder Einbürgerung erworben.
- ² Es setzt das Bürgerrecht der Gemeinde voraus, zu der die Personalkorporation gebietsmäßig gehört.

§ 7 Erwerb durch Abstammung und Adoption

Gibt ein Korporationsbürger oder eine Korporationsbürgerin dem minderjährigen Kind das Gemeindebürgerrecht weiter, so erwirbt dieses gleichzeitig das Korporationsbürgerrecht.

§ 8 *Erwerb durch Einbürgerung*

¹ Ortsansässige Gemeindebürgerinnen und -bürger können auf Gesuch hin in die in der Gemeinde bestehende Korporation eingebürgert werden.

² Das Korporationsreglement kann die Einbürgerung von nicht ortsansässigen Gemeindebürgerinnen und -bürgern vorsehen.

³ Die Stimmberchtigten der Korporation haben die Einbürgerungsvoraussetzungen in einem rechtsetzenden Erlass zu regeln.

⁴ Ehegatten und Kinder von Korporationsbürgerinnen und -bürgern, welche das Gemeindebürgerrecht nachträglich erwerben, werden auf Gesuch hin durch Beschluss des Korporationsrates erleichtert eingebürgert. Sie haben keine Einbürgerungstaxe zu entrichten.

§ 9 *Einbürgerungstaxe*

¹ Von den Eingebürgerten, mit Ausnahme erleichtert Eingebürgerten nach § 8 Absatz 4, kann eine Einbürgerungstaxe verlangt werden.

² Die Einbürgerungstaxe muss zu den ideellen und materiellen Vorteilen, die sich aus dem Erwerb des Korporationsbürgerrechts ergeben, in einem angemessenen Verhältnis stehen.

³ Die Einbürgerungstaxe für eine Einzelperson darf 5000 Franken nicht überschreiten. Diesem Betrag liegt der Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise (Basisindex Dezember 2010 = 100 Punkte) im Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Bestimmung zugrunde. Erhöht sich dieser Index um mehr als 5 Punkte, kann ab 1. Januar des folgenden Jahres entsprechend von einem höheren Höchstbetrag ausgegangen werden.

§ 10 *Korporationsbürgerverzeichnis*

¹ Die Korporation führt ein Verzeichnis der Korporationsbürgerinnen und -bürger.

² Das Korporationsbürgerverzeichnis enthält mindestens die Namen, Vornamen, Geburtsdaten sowie die Adressen aller stimmberchtigten Korporationsbürgerinnen und -bürger.

³ Die Einwohnergemeinden machen der Korporation auf Anfrage die nötigen Angaben zur Führung des Verzeichnisses.

§ 11 *Verlust des Korporationsbürgerrechts*

Das Korporationsbürgerrecht erlischt mit dem Verlust des Gemeindebürgerrechts oder mit der Entlassung zufolge Verzichts.

§ 12 *Verfahren*

¹ Der Korporationsrat ist zuständig für die Erteilung des Korporationsbürgerrechts, die Festlegung der Einbürgerungstaxe und die Entscheide über die Entlassung zufolge Verzichts auf das Korporationsbürgerrecht.

² Die Stimmberchtigten können das Recht auf Erteilung des Korporationsbürgerrechts – mit Ausnahme der erleichterten Einbürgerung nach § 8 Absatz 4 – der Korporationsversammlung, dem Korporationsparlament oder einer Kommission übertragen.

³ Die Korporation erhebt für die Bearbeitung der Einbürgerungsgesuche und der Gesuche um Entlassung aus dem Bürgerrecht höchstens kostendeckende Gebühren.

⁴ Gegen Entscheide über die Erteilung des Korporationsbürgerrechts, die Festlegung der Einbürgerungstaxe und die Entlassung aus dem Bürgerrecht ist die Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat zulässig. Beschwerdeentscheide des Regierungsrates sind mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Kantonsgericht anfechtbar.

2. Realkorporation

§ 13 *Erwerb*

Bürger oder Bürgerin einer Realkorporation ist, wer ein entsprechendes Realrecht besitzt.

§ 14 *Verzeichnis der Realrechte*

¹ Die Realkorporation führt ein Verzeichnis über die mit einem Realrecht verbundenen Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile, die Anzahl der dazugehörenden Realrechte (Gerechtigkeiten) und deren Eigentümerinnen und Eigentümer.

² Im Verzeichnis sind die den einzelnen Korporationsbürgerinnen und -bürgern zustehenden Stimmrechte anzugeben.

3. Gemischte Korporation

§ 15

Bei gemischten Korporationen richtet sich das Bürgerrecht für die Personalberechtigten nach den §§ 6–12 und für die Realberechtigten nach den §§ 13 und 14.

IV. Organisation

1. Stimmberchtigte

§ 16 *Grundsätze*

¹ Die Stimmberchtigten sind das oberste Organ der Korporation.

² Soweit sie es in ihrem Reglement nicht anders geregelt haben, führen die Korporationen die Wahlen und Abstimmungen im Versammlungsverfahren durch.

³ Die Stimmberchtigung und das Verfahren richten sich nach dem Stimmrechts- gesetz vom 25. Oktober 1988.

§ 17 *Befugnisse*

Den Stimmberchtigten stehen mindestens folgende Befugnisse zu:

- a. Wahl
 1. des Korporationsrates,
 2. der Rechnungskommission und Bestimmung einer allfälligen Revisionsstelle,
 3. des Urnenbüros.
- b. Rechtsetzung
 1. Beschluss der Reglemente,
 2. Genehmigung rechtsetzender Verträge sowie der Übertragung von hoheitlichen Befugnissen an Dritte, soweit nicht der Korporationsrat in einem Rechtssatz als zuständig erklärt wird.
- c. Finanzgeschäfte
 1. Beschluss über den Voranschlag und die für die Deckung des Finanzbedarfs notwendige Mittelaufnahme,
 2. Beschluss über Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite,
 3. Genehmigung der Rechnung sowie der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite,
 4. Genehmigung folgender Geschäfte, sofern der Wert zehn Prozent der gesamten jährlichen Ausgaben der Korporation oder eine im Korporationsreglement festgelegte andere Grösse übersteigt:
 - Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
 - Leistung von Eventualverpflichtungen,
 - Abschluss von Konzessionsverträgen,
 - Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften.
 Die im Voranschlag für das laufende Rechnungsjahr eingesetzten Ausgaben dienen als Grundlage bei der Bestimmung der Zuständigkeitsgrenze.
 5. Kenntnisnahme vom Finanzplan.
- d. Veränderungen im Korporationsbestand

Beschluss über Veränderungen im Korporationsbestand.

§ 18 *Korporationen mit Parlament*

¹ Die Stimmberchtigten können die Befugnisse nach § 17 in ihrem Korporationsreglement einem Parlament übertragen. Sie wählen das Parlament im Verhältniswahlverfahren nach den Bestimmungen des Stimmrechtsgesetzes alle vier Jahre, im gleichen Jahr wie den Korporationsrat. Im Korporationsreglement können sie vorsehen, dass das Parlament im Mehrheitswahlverfahren gewählt wird. Das neu gewählte Parlament tritt sein Amt am 1. September nach der Wahl an.

² Den Stimmberchtigten müssen mindestens folgende Befugnisse vorbehalten bleiben:

- a. Wahl des Korporationsrates,
- b. Wahl des Parlaments,
- c. Erlass, Änderung und Aufhebung des Korporationsreglementes,
- d. Beschluss über Veränderungen im Korporationsbestand.

³ Folgende Geschäfte unterstehen mindestens dem fakultativen Referendum:

- a. Beschluss von Reglementen und Genehmigungen nach § 17 Unterabsatz b,
- b. Beschlüsse über den Voranschlag und die für die Deckung des Finanzbedarfs notwendige Mittelaufnahme,
- c. Beschlüsse über Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite, sofern deren Wert zehn Prozent der gesamten jährlichen Ausgaben der Korporation oder eine im Korporationsreglement festgelegte andere Grösse übersteigt,
- d. Genehmigung folgender Finanzgeschäfte, sofern der Wert zehn Prozent der gesamten jährlichen Ausgaben der Korporation oder eine im Korporationsreglement festgelegte andere Grösse übersteigt:
 - Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
 - Leistung von Eventualverpflichtungen,
 - Abschluss von Konzessionsverträgen,
 - Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften.

⁴ Das fakultative Referendum kommt zustande, wenn nach den Vorschriften des Stimmrechtsgesetzes innerhalb von 60 Tagen seit Veröffentlichung der Referendumsvorlage die Unterschriften von mindestens einem Zehntel der stimmberchtigten Korporationsbürgerinnen und -bürger beim Korporationsrat eingereicht werden. Im Reglement kann die Unterschriftenzahl abweichend festgesetzt werden.

⁵ Die Volksabstimmung ist beim obligatorischen Referendum innert Jahresfrist seit der abschliessenden Beschlussfassung durch das Parlament und beim fakultativen Referendum innert Jahresfrist seit Ablauf der Referendumsfrist durchzuführen.

2. Korporationsrat

§ 19 *Aufgaben*

- ¹ Der Korporationsrat ist verwaltendes und vollziehendes Organ der Korporation.
- ² Er führt die Korporation und erfüllt alle Aufgaben, die ihm entweder durch die Rechtsordnung zugewiesen werden oder keinem anderen Organ der Korporation übertragen sind.

§ 20 *Organisation*

- ¹ Der Korporationsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitgliederzahl wird durch das Korporationsreglement bestimmt.
- ² Im Korporationsreglement wird festgehalten, ob für ein bestimmtes Amt im Korporationsrat eine zusätzliche Wahl notwendig ist. Im Übrigen weist der Korporationsrat seinen Mitgliedern die Ämter selbst zu.
- ³ Die Sitzungen des Korporationsrates sind nicht öffentlich.

§ 21 *Wahl*

- ¹ Die Stimmberchtigten wählen den Korporationsrat nach den Bestimmungen des Stimmrechtsgesetzes alle vier Jahre im gleichen Jahr, wie die Gemeinderatswahlen stattfinden.
- ² Die Wahl im Versammlungsverfahren ist bis spätestens Ende April durchzuführen. Sie wird vom Justiz- und Sicherheitsdepartement angeordnet und ist durch den Regierungsrat zu genehmigen.
- ³ Der neu gewählte Korporationsrat tritt das Amt am 1. September nach der Wahl an.

3. Rechnungsprüfungsorgane

§ 22 *Grundsätze*

- ¹ Die Stimmberchtigten wählen für eine Amtsduer von vier Jahren eine aus mindestens drei Personen bestehende Rechnungskommission.
- ² Die Rechnungskommission amtet als Kollegialbehörde. Sie kann Ausschüsse oder, gestützt auf einen Beschluss der Stimmberchtigten oder des Korporationsrates, Dritte mit einzelnen Prüfungsaufgaben beauftragen.
- ³ Zusätzlich zur Rechnungskommission können die Stimmberchtigten eine externe Revisionsstelle bestimmen, welche die Aufgaben nach § 23 Absatz 2 übernimmt.

§ 23 *Aufgaben*

- ¹ Die Rechnungskommission erstattet zuhanden des Korporationsrates und der Stimmberchtigten einen Bericht zum Voranschlag und zum Finanzplan und gibt ihnen eine Empfehlung zur Beschlussfassung ab.
- ² Die Rechnungskommission oder die nach § 22 Absatz 3 bestimmte externe Revisionsstelle überprüft die Rechnung sowie die Rechnungsablage über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit und erstattet dazu zuhanden des Korporationsrates und der Stimmberchtigten einen Prüfungsbericht. Sie prüft namentlich
- die richtige Kreditverwendung,
 - die Ordnungsmässigkeit und Rechtmässigkeit der Buchführung,
 - die Übereinstimmung der Rechnungsablage, der Bücher und der dazugehörigen Register mit den Belegen,
 - das Vorhandensein der Vermögenswerte und die Einhaltung der Bewertungsgrundsätze.

³ In Korporationen, in welchen die Grundsätze der wirkungsorientierten Verwaltungsführung (WOV) ganz oder teilweise angewendet werden, erstattet die Rechnungskommission zuhanden des Korporationsrates und der Stimmberchtigten für die WOV-Bereiche zusätzlich einen Rechenschaftsbericht über die Erfüllung der Leistungsaufträge gemäss Voranschlag.

§ 24 *Akteneinsicht und Auskunftspflicht*

- ¹ Die Rechnungsprüfungsorgane können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Einsicht in Akten der Korporation nehmen.
- ² Die Korporationsorgane sind verpflichtet, den Rechnungsprüfungsorganen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Auskunft zu geben.

4. Verwaltung

§ 25 *Korporationsschreiber oder -schreiberin*

- ¹ Der Korporationsschreiber oder die Korporationsschreiberin sorgt dafür, dass die Beschlüsse und die Rechtsgeschäfte der Korporation nach den Weisungen des Korporationsrates nachvollziehbar festgehalten und dokumentiert werden.
- ² Dem Korporationsschreiber oder der Korporationsschreiberin können im Korporationsreglement weitere Funktionen übertragen werden.
- ³ Die Korporation kann im Korporationsreglement vorsehen, dass die Aufgaben des Korporationsschreibers oder der Korporationsschreiberin von einem Mitglied des Korporationsrates übernommen werden.

⁴ Ist der Korporationsschreiber oder die Korporationsschreiberin nicht Mitglied des Korporationsrates, hat er oder sie an den Sitzungen des Korporationsrates beratende Stimme.

§ 26 Archiv

¹ Jede Korporation ist verpflichtet, ein Archiv mit den archivwürdigen Unterlagen der Korporation zu führen.

² Die Korporationen können verlangen, dass ihre Akten gegen angemessenes Entgelt im Archiv der Einwohnergemeinde aufbewahrt werden.

³ Für die Sicherung und die Benutzung des Archivguts sowie für den dabei zu gewährenden Rechtsschutz und die Strafen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über das Archivwesen vom 16. Juni 2003.

⁴ Der Korporationsschreiber oder die Korporationsschreiberin ist für die ordnungsgemäße Führung des Archivs zuständig.

5. Gemeinsame Bestimmungen

§ 27 Wählbarkeit

¹ In das Korporationsparlament, den Korporationsrat und die Rechnungskommission ist wählbar, wer persönlich in der Korporation stimmberechtigt ist.

² In den Realkorporationen und gemischten Korporationen sind zudem die gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreterinnen und Vertreter von nicht stimmfähigen juristischen und natürlichen Personen nach § 7 Absatz 3b–d des Stimmrechtsgesetzes wählbar.

§ 28 Unvereinbarkeiten

¹ Unvereinbar in einer Person ist ein Amt

- in einem Rechnungsprüfungsorgan mit einem Amt im Korporationsrat oder einer Anstellung bei der Korporation,
- im Korporationsparlament mit einem Amt im Korporationsrat.

² Dem Korporationsrat oder einem Rechnungsprüfungsorgan dürfen nicht gleichzeitig angehören:

- Personen, die miteinander verheiratet sind oder die in eingetragener Partnerschaft leben,
- Verwandte in gerader Linie und in der Seitenlinie bis und mit dem dritten Grad,
- Stiefeltern und Stiefkinder sowie Stiefgeschwister, die im selben Haushalt aufgewachsen sind,
- Adoptiveltern und Adoptivkinder,
- Personen, die in gerader Linie verschwägert sind, solange die Ehe oder die eingetragene Partnerschaft besteht.

§ 29 *Beschlussfassung*

¹ Ein Korporationsorgan ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Die Mitglieder des Korporationsorgans sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

³ Zu einem gültigen Beschluss bedarf es der absoluten Mehrheit der Anwesenden. Kommt wegen Stimmengleichheit kein Beschluss zustande, so ist die Abstimmung zu wiederholen. Bei erneuter Stimmengleichheit gibt die Stimme der vorsitzenden Person, bei deren Abwesenheit die ihrer Stellvertretung den Ausschlag.

⁴ Die Korporation kann die Beschlussfassung in einem rechtsetzenden Erlass abweichend regeln.

§ 30 *Ausstand*

¹ Für die Mitglieder des Korporationsrates und der Korporationsverwaltung gelten die Regeln und Ausstandsgründe nach den §§ 14 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972.

² Bei Sachgeschäften, die bestimmte natürliche oder juristische Personen betreffen, gelten diese Ausstandsgründe auch für

- a. das Korporationsparlament,
- b. die Rechnungsprüfungsorgane und Kommissionen,
- c. alle Personen, die bei einem Sachgeschäft in irgendeiner Form mitwirken und auf den Ausgang des Verfahrens Einfluss nehmen können.

³ Ist ein Korporationsorgan wegen Ausstands oder aus andern Gründen beschlussunfähig, regelt die zuständige kantonale Aufsichtsbehörde das weitere Vorgehen. Sie kann anstelle des Organs handeln.

§ 31 *Zeichnungsbefugnis*

¹ Die Korporation regelt die Zeichnungsbefugnis in einem rechtsetzenden Erlass.

² Beschlüsse des Korporationsrates sind mindestens von einem Mitglied des Korporationsrates sowie vom Korporationsschreiber oder von der Korporationsschreiberin beziehungsweise dessen oder deren Stellvertretung zu unterzeichnen.

§ 32 *Vereidigung*

¹ Die Mitglieder des Korporationsrates, der Rechnungskommission sowie der Korporationsschreiber oder die Korporationsschreiberin und, sofern es das Korporationsreglement vorsieht, das Parlament werden durch die zuständige kantonale Aufsichtsbehörde vereidigt.

² Wer den Eid oder das Gelübde nicht leistet, verzichtet auf das Amt.

V. Initiative

§ 33

¹ Ein Zehntel der Stimmberchtigten, abgerundet auf den nächsten Zehner, mindestens aber zehn Stimmberchtigte, kann beim Korporationsrat die Abstimmung über ein Sachgeschäft der Korporation verlangen, welches in ihrer Zuständigkeit liegt. Im Korporationsreglement kann die Unterschriftenzahl abweichend festgesetzt werden.

² Die Frist zur Einreichung der Unterschriften beträgt 60 Tage seit der Veröffentlichung des Begehrens.

³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004 und des Stimmrechtsgesetzes und zusätzlich für die Korporationen mit Parlament die Bestimmungen des Kantonsratgesetzes vom 28. Juni 1976 sinngemäss.

VI. Zusammenarbeit

§ 34 *Verträge*

Die Korporation kann mit anderen Gemeinwesen oder mit Privaten privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Verträge abschliessen. Die Bestimmungen der §§ 46 und 47 des Gemeindegesetzes sind anwendbar.

§ 35 *Gemeindeverband und Zweckverband*

Für die Gründung oder den Beitritt in einen Gemeinde- oder in einen Zweckverband gelten sinngemäss die Bestimmungen der §§ 48 ff. des Gemeindegesetzes.

§ 36 *Interkantonale Verhältnisse*

Wenn die Art der Aufgaben und die Interessenlage es erfordern, können Luzerner Korporationen mit Genehmigung des Regierungsrates mit ausserkantonalen Gemeinden Verträge abschliessen oder ausserkantonalen Gemeinde- oder Zweckverbänden beitreten.

VII. Veränderungen im Korporationsbestand

1. Vereinigung von Korporationen

§ 37 *Verfahren in der Korporation*

- ¹ Über die Vereinigung von Korporationen beschliessen deren Stimmberchtigte.
- ² Die Ausgestaltung und die Nebenfolgen der Vereinigung von Korporationen sind in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zu regeln. Dieser bedarf der Genehmigung der Stimmberchtigten.

§ 38 *Mitwirkung des Kantons*

- ¹ Vereinigungen von Korporationen bedürfen der Genehmigung des Kantonsrates.
- ² Der Kantonsrat erteilt die Genehmigung durch Kantonsratsbeschluss. Er verweigert die Genehmigung, wenn die Vereinigung unzweckmässig ist.
- ³ Die Vereinigung kann nicht vor der Genehmigung durch den Kantonsrat in Kraft treten.

§ 39 *Folgen der Vereinigung*

Die Folgen der Vereinigung von Korporationen richten sich sinngemäss nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

2. Aufhebung von Korporationen

§ 40 *Verfahren auf Beschluss der Korporation*

- ¹ Über die Aufhebung der Korporation beschliessen die Stimmberchtigten.
- ² Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:
 - a. das Korporationsvermögen hat weiterhin einem öffentlichen Zweck zu dienen,
 - b. die Weiterführung der Aufgaben der Korporation ist sicherzustellen,
 - c. findet sich keine angemessnere Lösung, geht das Korporationsvermögen in das Vermögen der Gemeinde über, der die Korporation gebietsmässig zugehört hat.
- ³ Die Aufhebung einer Korporation bedarf der Genehmigung des Kantonsrates. Er kann die Aufgaben- und die Vermögensübertragung mit Auflagen und Anordnungen verbinden.
- ⁴ Solange die Aufhebung nicht durch den Kantonsrat genehmigt ist, darf kein Korporationsvermögen übertragen werden.

§ 41 *Verfahren auf Antrag der kantonalen Aufsichtsbehörde*

¹ Kann sich eine Korporation nicht mehr selber verwalten oder ihre Aufgabe dauerhaft nicht mehr ordnungsgemäss erfüllen, kann sie auf Antrag des Regierungsrates durch Beschluss des Kantonsrates aufgehoben werden.

² Der Kantonsrat entscheidet über die Verwendung des Korporationsvermögens nach Aufhebung der Korporation. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

- das Korporationsvermögen hat weiterhin einem öffentlichen Zweck zu dienen,
- die Weiterführung der Aufgaben der Korporation ist sicherzustellen,
- findet sich keine angemessenere Lösung, geht das Korporationsvermögen in das Vermögen der Gemeinde über, der die Korporation gebietsmäßig zugehört hat,
- die Vermögensübertragung kann mit Auflagen und Anordnungen verbunden werden.

³ Solange die Aufhebung nicht durch den Kantonsrat genehmigt ist, darf kein Korporationsvermögen übertragen werden.

3. Umwandlung in öffentlich-rechtliche Genossenschaft

§ 42 *Grundsatz*

¹ Korporationen, bei denen der Organisationsaufwand und das Korporationsvermögen in einem offensichtlichen Missverhältnis stehen, können in öffentlich-rechtliche Genossenschaften umgewandelt werden. Ihre Rechtsverhältnisse werden dadurch nicht verändert.

² Wird eine Korporation in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft umgewandelt, besteht ihre Aufgabe weiterhin in der Verwaltung des Korporationsgutes. Die §§ 4 und 5 sind sinngemäss anwendbar.

§ 43 *Organisation der öffentlich-rechtlichen Genossenschaft*

¹ Die Korporation in Form der öffentlich-rechtlichen Genossenschaft hat in ihrem Namen zusätzlich die Bezeichnung «Genossenschaft» zu führen.

² Der Finanzaushalt kann selbstständig geregelt werden. Es ist jedoch mindestens ein Voranschlag zu erstellen und eine doppelte Buchhaltung zu führen.

³ Die zuständige kantonale Aufsichtsbehörde prüft die Buchhaltung der öffentlich-rechtlichen Genossenschaft alle zwei Jahre auf Rechtmässigkeit. Sie überprüft insbesondere die Einhaltung der Grundsätze nach den §§ 4 und 5.

⁴ Die Auflösung richtet sich nach § 21 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 20. November 2000. Anstelle des Departementes handelt der Regierungsrat. Er entscheidet gleichzeitig über die Verwendung des Vermögens. Die Grundsätze von § 41 Absatz 2 dieses Gesetzes sind anwendbar.

⁵ Im Übrigen gelten die §§ 17 ff. des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch.

§ 44 *Verfahren*

- ¹ Über eine Umwandlung beschliessen die Stimmberechtigten, die gleichzeitig über die Statuten der neu zu gründenden Genossenschaft zu beschliessen haben.
- ² Eine Umwandlung ist vom Kantonsrat zusammen mit den Statuten zu genehmigen. Er verweigert die Genehmigung, wenn die Umwandlung nicht zweckmässig ist.

VIII. Finanzhaushalt

1. Grundsätze

§ 45

- ¹ Die Korporationen führen den Finanzhaushalt nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Dringlichkeit, der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit.
- ² Die Rechnungsführung beruht auf den Grundsätzen der doppelten Buchführung, der Vollständigkeit, der Klarheit, der Stetigkeit, der Wahrheit, der Genauigkeit, der Spezifikation, der Sollverbuchung und des Bruttoprinzips.
- ³ Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Über Ausnahmen entscheidet der Regierungsrat.
- ⁴ Korporationen, welche die Grundsätze der wirkungsorientierten Verwaltungsführung (WOF) für die ganze Verwaltung oder Teile davon anwenden, beachten für jene Teile, die sie nach WOF führen, den Grundsatz der Wirksamkeit. Sie können vom Bruttoprinzip und vom Grundsatz der Spezifikation abweichen.

2. Finanzordnung

a. Gemeindehaushalt

§ 46 *Finanzbuchhaltung*

- ¹ Die Finanzbuchhaltung umfasst
 - a. die Verwaltungsrechnung,
 - b. die Bestandesrechnung.
- ² Die Verwaltungsrechnung ist in eine Laufende Rechnung und eine Investitionsrechnung unterteilt.

³ Die Rechnungen von Anstalten und Betrieben ohne Rechtspersönlichkeit sind in die Gemeinderechnung einzugliedern.

⁴ Die zuständige kantonale Aufsichtsbehörde erlässt Weisungen über die Gestaltung der Finanzbuchhaltung.

§ 47 *Finanz- und Verwaltungsvermögen*

¹ Finanzvermögen sind jene Vermögenswerte, die nicht unmittelbar der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen und die veräussert werden können, ohne diese zu beeinträchtigen.

² Verwaltungsvermögen sind jene Vermögenswerte, die unmittelbar der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen und die nicht veräussert werden können, ohne diese zu beeinträchtigen.

b. Finanzplan

§ 48

¹ Der Finanzplan gibt Aufschluss über die voraussichtliche Finanzentwicklung der Korporation in den nächsten fünf Jahren. Er wird jährlich überarbeitet.

² Die Angaben zum ersten Jahr der Planungsperiode entsprechen dem Voranschlag.

c. Voranschlag

§ 49 *Form des Voranschlags*

¹ Der Voranschlag umfasst die Laufende Rechnung und die Investitionsrechnung.

² Die Korporationen unterbreiten den Voranschlag in der Form des Harmonisierten Rechnungsmodells (HRM).

³ Sie können den Voranschlag auch als eine zusammengefasste Form des HRM, ergänzt mit den Konti der Kostenrechnung (Modell Kore) oder als Globalbudget für die ganze Verwaltung oder Teile davon nach den Grundsätzen der WOV vorlegen. Die entsprechenden Vorschriften des Gemeindegesetzes sind sinngemäss anwendbar.

⁴ Die zuständige kantonale Aufsichtsbehörde erlässt Weisungen über die Darstellung.

§ 50 *Vollständigkeit des Voranschlags*

¹ Der Voranschlag hat alle im Rechnungsjahr erwarteten Aufwände und Ausgaben sowie die erwarteten Erträge und Einnahmen zu umfassen. Beträge, die nicht genau feststehen, sind zu schätzen.

² Der voraussehbare Aufwand und die voraussehbare Ausgabe eines Sonderkredits sind in den Voranschlag aufzunehmen. Sie sind als solche zu bezeichnen und bleiben bis zur Bewilligung des Sonderkredits gesperrt.

§ 51 *Haushaltsgleichgewicht*

¹ Der Voranschlag der Laufenden Rechnung ist so zu gestalten, dass sich im Durchschnitt mehrerer Jahre ausgeglichene Rechnungsabschlüsse ergeben.

² Der Voranschlag der Investitionsrechnung ist so festzusetzen, dass sich aus den Folgekosten der Investitionen, deren Verzinsung und deren Abschreibung für die Laufende Rechnung eine tragbare Belastung ergibt.

d. Kredite

§ 52 *Begriff des Kredits und Grundsätze*

¹ Kredit bedeutet die Bewilligung eines Aufwands oder einer Ausgabe. Jeder Aufwand und jede Ausgabe bedürfen eines Kredits.

² Alle Kredite erfordern eine Rechtsgrundlage in einem Gesetz oder einen Beschluss der Stimmberechtigten. Die Kredithöhe ist aufgrund des voraussichtlichen Finanzbedarfs sorgfältig zu ermitteln.

³ Kredite sind für den Zweck zu verwenden, für den sie bewilligt wurden. Nicht beanspruchte Kredite verfallen.

⁴ Kredite werden als Voranschlags-, Nachtrags-, Sonder- oder Zusatzkredite gesprochen.

§ 53 *Freibestimmbare und gebundene Aufwände und Ausgaben*

¹ Ein Aufwand oder eine Ausgabe sind freibestimmt, wenn die entscheidende Behörde bezüglich Umfang des Aufwands oder der Ausgabe, Zeitpunkt oder anderer Modalitäten eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit hat.

² Ein Aufwand oder eine Ausgabe sind gebunden, wenn sie nicht freibestimmt im Sinn von Absatz 1 sind.

§ 54 *Voranschlagskredite*

¹ Voranschlagskredite sind die beschlossenen Aufwand- und Ausgabenposten des Voranschlags. Sie sind für den Korporationsrat verbindlich. Sie verfallen, wenn sie nicht bis zum Jahresende beansprucht werden.

² Für Verpflichtungen, die zulasten eines Voranschlagskredits eingegangen wurden, können Kreditübertragungen und Rückstellungen gemacht werden.

³ In den dafür vorgesehenen Fällen kann der Voranschlagskredit auch als Globalbudget bewilligt werden. Das Globalbudget ist der ausgewiesene Saldo von Aufwand und Ertrag je Leistungsgruppe oder Leistung und muss verbindlich eingehalten werden.

§ 55 Nachtragskredite

¹ Reicht ein Voranschlagskredit nicht aus, ist unter Vorbehalt von Absatz 3 rechtzeitig ein Nachtragskredit zu beantragen.

² Bei Nachtragskrediten zu Globalbudgets ist, wenn notwendig, der Leistungsauftrag pro Leistungsgruppe oder Leistung anzupassen.

³ Nachtragskredite brauchen nicht verlangt zu werden

- a. für teuerungsbedingten Mehraufwand und teuerungsbedingte Mehrausgaben,
- b. für gebundenen Aufwand und gebundene Ausgaben,
- c. für freibestimmbaren, nicht voraussehbaren Aufwand und freibestimmbare, nicht voraussehbare Ausgaben im Einzelfall je für einen Betrag bis zu zwei Prozent der jährlichen Ausgaben der Korporation; im Maximum darf der Gesamtbetrag dieses zusätzlichen Aufwands und dieser zusätzlichen Ausgaben im Rechnungsjahr fünf Prozent der jährlichen Ausgaben der Korporation nicht übersteigen,
- d. für freibestimmbaren Aufwand und freibestimmbare Ausgaben, denen im Rechnungsjahr für denselben Zweck bestimmte Einnahmen im mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen.

⁴ Die Stimmberchtigten können die in Absatz 3c vorgesehenen Prozentsätze im Korporationsreglement abweichend festlegen.

§ 56 Sonderkredite

¹ Sonderkredite werden ausserhalb des Voranschlags und der Nachtragskredite erteilt. Sie sind erforderlich für freibestimmbare Aufwände oder freibestimmbare Ausgaben, welche

- a. zehn Prozent der jährlichen Ausgaben der Korporation übersteigen oder
- b. für mehr als ein Rechnungsjahr verbindlich bewilligt werden sollen.

² Die Stimmberchtigten können den in Absatz 1a vorgesehenen Prozentsatz in einem rechtsetzenden Erlass abweichend festlegen.

³ Der Korporationsrat hat über die Beanspruchung der Sonderkredite eine Kontrolle zu führen, aus welcher der Stand der eingegangenen und der zur Vollendung des Vorhabens voraussichtlich erforderlichen Verpflichtungen sowie die geleisteten Zahlungen jederzeit ersichtlich sind.

§ 57 Zusatzkredite

¹ Reicht ein Sonderkredit nicht aus, ist den Stimmberchtigten unter Vorbehalt von Absatz 2 rechtzeitig ein Zusatzkredit zu beantragen.

² Zusatzkredite brauchen nicht verlangt zu werden

- a. für teuerungsbedingten Mehraufwand und teuerungsbedingte Mehrausgaben,
- b. für gebundenen Aufwand und gebundene Ausgabe,
- c. für freibestimmbaren, nicht voraussehbaren Aufwand und freibestimmbare, nicht voraussehbare Ausgaben, die den Sonderkredit je bis zu zehn Prozent der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch 250000 Franken, überschreiten.

³ Die Stimmberchtigten können die in Absatz 2c vorgesehenen Ansätze im Korporationsreglement abweichend festlegen.

e. Rechnungsablage

§ 58 Allgemeines

¹ Bei der Rechnungsablage sind die Laufende Rechnung und die Investitionsrechnung gleich darzustellen wie im Voranschlag. Weichen Zahlen in der Rechnung wesentlich vom Voranschlag ab, ist dies zu begründen. Zudem ist bei der Rechnungsablage die Bestandesrechnung vorzulegen.

² Es sind zusätzlich darzustellen:

- a. die Bestände von Fonds, Stiftungen und Legaten, die durch den Korporationsrat verwaltet werden,
- b. die Leasing-, Bürgschafts- und andern Eventualverpflichtungen,
- c. die zugesicherten Beiträge.

³ Die Aktiven und Passiven, insbesondere die Grundstücke, die Wertschriften, das Fremdkapital und die Rückstellungen, sind in Form besonderer Übersichten zu belegen, soweit sich deren Zusammensetzung nicht bereits aus der Bestandesrechnung ergibt.

⁴ In Korporationen, welche ihre ganze Verwaltung oder Teile davon nach den Grundsätzen der WOV führen, enthält die Rechnung für die betreffenden Verwaltungseinheiten zusätzlich folgende Angaben:

- a. die Globalrechnung je Leistungsgruppe beziehungsweise Leistung, die Beiträge und die Investitionen,
- b. Informationen über die Erfüllung des Grundauftrags der betreffenden Verwaltungseinheiten und die erreichten übergeordneten Ziele,
- c. Informationen zu allfälligen gewerblichen Leistungen.

§ 59 Bewertung und Abschreibung der Aktiven

¹ Das Finanzvermögen ist höchstens zum Beschaffungs- oder Herstellungswert zu bilanzieren, zum Verkehrswert dann, wenn dieser tiefer ist. Buchmässige Aufwertungen von Finanzvermögen sind unzulässig. Über Ausnahmen entscheidet die zuständige kantonale Aufsichtsbehörde.

² Das Verwaltungsvermögen wird entsprechend seiner Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Für das Verwaltungsvermögen ist eine Anlagebuchhaltung zu führen, aus der die Investitionen, die Abschreibungsdauer und der Restwert ersichtlich sind.

³ Darlehen und Beteiligungen sind nach den Vorschriften für das Finanzvermögen zu bewerten.

⁴ Jeder zu aktivierende Aufwandüberschuss ist linear in zehn Jahren zulasten der Laufenden Rechnung abzuschreiben.

⁵ Die zuständige kantonale Aufsichtsbehörde regelt das Nähere in einer Weisung.

§ 60 Rechnungsüberschüsse

¹ Aufwandüberschüsse sind dem Eigenkapital zu belasten. Ist kein solches vorhanden, sind sie als Bilanzfehlbetrag zu aktivieren.

² Ertragsüberschüsse sind zur Abtragung des Bilanzfehlbetrags zu verwenden. Ist kein solcher vorhanden, ist Verwaltungsvermögen zusätzlich abzuschreiben, frei verfügbares Eigenkapital zu bilden oder es sind Vorfinanzierungen zu tätigen.

³ Bei der Verwendung des Ertragsüberschusses zur Leistung eines Bürgernutzens ist § 5 Absatz 2c zu beachten.

⁴ Der Korporationsrat stellt einen Antrag für die Verwendung des Ertragsüberschusses.

§ 61 Vermögensanlage und Vermögensverwaltung

Die Vermögensanlage und die Vermögensverwaltung obliegen unter Vorbehalt der Befugnisse der Stimmberchtigten dem Korporationsrat. Die Vermögensanlage umfasst sämtliche Veränderungen in der Zusammensetzung des Finanzvermögens.

3. Verfahren

§ 62 Verfahren beim Voranschlag

¹ Über den Voranschlag ist jährlich bis spätestens Ende April des Voranschlagsjahres zu beschliessen. Wird nach dem 1. Januar über ihn beschlossen, darf der Korporationsrat bis zur Beschlussfassung keinen freibestimmten Aufwand und keine freibestimmten Ausgaben tätigen. Vorbehalten bleibt § 55 Absatz 3c und d.

² Wird der Voranschlag abgelehnt, legt der Korporationsrat bis spätestens Ende Juni des Voranschlagsjahres einen überarbeiteten Voranschlag vor.

³ Wird der Voranschlag bei einer zweiten Abstimmung erneut abgelehnt, unterbreitet der Korporationsrat den Voranschlag dem Regierungsrat zur Festlegung.

§ 63 *Verfahren bei der Rechnungsablage*

¹ Der Korporationsrat legt die Rechnung den Stimmberchtigten jährlich spätestens im April zur Genehmigung vor.

² In Gemeinden, in welchen der Voranschlag vor Jahresbeginn beschlossen wird, ist die Gemeinderechnung spätestens im Juni vorzulegen.

³ Wird die Rechnung nicht genehmigt, legt der Korporationsrat eine bereinigte und vom zuständigen Rechnungsprüfungsorgan erneut geprüfte Rechnung vor.

⁴ Wird die Genehmigung wiederum verweigert, unterbreitet der Korporationsrat die Rechnung der zuständigen kantonalen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung.

§ 64 *Rechnungsablage über Sonder- und Zusatzkredite*

¹ Die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite sind den Stimmberchtigten in der Regel spätestens zwei Jahre nach Vollendung des Werks zu unterbreiten.

² Wird der Kredit bei der Bewilligung in seiner Höhe definitiv und abschliessend festgelegt, ist keine Abrechnung vorzulegen.

³ Auf eine separate Rechnungsablage kann verzichtet werden, wenn die Abwicklung des Kredits in einem Rechnungsjahr erfolgt und sich die Kreditbeanspruchung aus der Rechnung der Korporation ergibt.

⁴ Wird die Abrechnung nicht genehmigt, legt der Korporationsrat eine bereinigte und vom zuständigen Rechnungsprüfungsorgan geprüfte Abrechnung vor.

⁵ Wird die Genehmigung wiederum verweigert, unterbreitet der Korporationsrat die Abrechnung der zuständigen kantonalen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung.

IX. Kantonale Aufsicht

1. Allgemeines

§ 65 *Grundsätze*

¹ Jede Korporation stellt sicher, dass sie die demokratischen, rechtsstaatlichen, verwaltungstechnischen und finanziellen Mindestanforderungen nach den gesetzlichen Vorgaben erfüllt.

² Die kantonale Aufsicht unterstützt die Korporation bei der eigenverantwortlichen Qualitätssicherung. Die Kontrollberichte der kantonalen Aufsichtsbehörde richten sich in erster Linie an die Korporation. Diese soll die erforderlichen Korrekturmassnahmen rechtzeitig und in eigener Verantwortung vornehmen.

³ Die kantonale Aufsicht ist ein Instrument zur Durchsetzung der Mindestanforderungen in der Korporation. Erfüllt eine Korporation die Mindestanforderungen nicht rechtzeitig selber, sorgt der Kanton mit aufsichtsrechtlichen Massnahmen für die Behebung der Mängel.

§ 66 Dokumentationspflicht

Die Korporation reicht der kantonalen Aufsichtsbehörde folgende Unterlagen ein:

- a. Voranschlag und Finanzplan,
- b. Rechnung samt Verhandlungsprotokoll, Berichte der Rechnungsprüfungsorgane mit den Revisionsunterlagen.

§ 67 Prüfungsumfang

¹ Die kantonale Aufsichtsbehörde prüft soweit erforderlich, ob die Organisation mit den Bestimmungen dieses Gesetzes vereinbar ist und ob die Korporation die Mindestanforderungen für die rechtsstaatliche Steuerung erfüllt.

² Sie prüft jährlich, ob der Voranschlag sowie die Rechnung mit dem übergeordneten Recht vereinbar sind und ob die Korporation die Mindestanforderungen für eine gesunde Entwicklung des Finanzhaushaltes erfüllt.

³ Ihr steht keine Prüfung der Zweckmässigkeit zu.

§ 68 Massnahmen

¹ Eine aufsichtsrechtliche Massnahme kann verfügt werden, wenn eine Korporation die Mindestanforderungen nicht erfüllt.

² Aufsichtsrechtliche Massnahmen sind:

- a. Weisungen an ein Korporationsorgan, die Stimmberechtigten ausgenommen,
- b. die ersatzweise Anordnung eines Beschlusses oder einer Handlung eines Korporationsorgans,
- c. die Amtsenthebung,
- d. die Einsetzung einer ausserordentlichen Verwaltung, deren Aufgaben vom Regierungsrat umschrieben werden,
- e. der Antrag an den Kantonsrat um Aufhebung einer Korporation nach § 41.

§ 69 Aufsichtsorgane

¹ Kantonale Aufsichtsorgane sind der Regierungsrat und die von ihm in der Verordnung zum Gemeindegesetz bezeichneten Aufsichtsbehörden.

² Der Regierungsrat kann alle aufsichtsrechtlichen Massnahmen gemäss § 67 Absatz 2 verfügen. Die in der Verordnung bezeichnete Aufsichtsbehörde ist für den Erlass von Weisungen zuständig.

§ 70 Fachaufsicht

Die in den Spezialgesetzen vorgesehene Fachaufsicht bleibt vorbehalten.

2. Verfahren

§ 71 Verfahren vor der kantonalen Aufsichtsbehörde

¹ Die zuständige Aufsichtsbehörde kann von der Korporation Unterlagen verlangen und den aufsichtsrechtlich erheblichen Sachverhalt von Amtes wegen abklären.

² In Angelegenheiten der Finanzaufsicht gilt folgendes Verfahren:

- a. Die Aufsichtsbehörde prüft die von der Korporation nach § 66 einzureichenden Unterlagen jährlich. Sind die Unterlagen unvollständig oder zu wenig aussagekräftig, klärt sie den aufsichtsrechtlich erheblichen Sachverhalt ab.
- b. Stellt die Aufsichtsbehörde keine aufsichtsrechtlich erheblichen Mängel fest, hält sie dies im Kontrollbericht fest und stellt diesen dem Korporationsrat zuhanden der Stimmberrechtigten zu.
- c. Stellt die Aufsichtsbehörde aufsichtsrechtlich erhebliche Mängel fest, hält sie diese nach Gewährung des rechtlichen Gehörs im Kontrollbericht fest. Sie kann Weisungen erlassen. Im Übrigen gilt Absatz 2b.
- d. Hält die Aufsichtsbehörde andere aufsichtsrechtliche Massnahmen für erforderlich, stellt sie den Kontrollbericht nach Gewährung des rechtlichen Gehörs dem Korporationsrat zuhanden der Stimmberrechtigten sowie dem Regierungsrat zu.

§ 72 Verfahren vor dem Regierungsrat

¹ Der Regierungsrat kann das Verfahren einstellen, an die zuständige Aufsichtsbehörde zur Erledigung zurückweisen, weitere Sachverhaltsabklärungen anordnen oder eine aufsichtsrechtliche Massnahme verfügen.

² Der Regierungsrat kann das Justiz- und Sicherheitsdepartement mit der Klärung des Sachverhalts beauftragen und falls notwendig eine Administrativuntersuchung anordnen.

³ Die Korporation trägt die Kosten des Verfahrens vor dem Regierungsrat. Dieser kann auf die Überbindung der Kosten ganz oder teilweise verzichten.

§ 73 Amtsenthebung

¹ Hat eine von den Stimmberechtigten auf Amtsdauer gewählte Person schwere oder wiederholte strafbare Handlungen oder Amtspflichtverletzungen begangen, sodass ihr Verbleiben im Amt mit den öffentlichen Interessen unvereinbar ist, kann sie der Regierungsrat vorläufig im Amt einstellen oder ihres Amtes entheben.

² Bei der Amtsenthebung einer Person, die im Mehrheitsverfahren gewählt wurde, setzt der Korporationsrat eine ausserordentliche Neuwahl für den Rest der Amtsdauer an. Für Personen, die im Verhältniswahlverfahren gewählt wurden, bestimmt er die Ersatzperson nach den Regeln für die Nationalratswahlen.

§ 74 Gemeindebeschwerde

¹ Sofern kein anderes Rechtsmittel gegeben ist, können die Beschlüsse der Korporationsorgane beim Regierungsrat mit Gemeindebeschwerde angefochten werden.

² Zur Einreichung der Gemeindebeschwerde gegen einen Beschluss ist befugt, wer ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat.

³ Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage seit der angefochtenen Abstimmung oder seit Zustellung oder öffentlicher Bekanntgabe des angefochtenen Beschlusses.

⁴ Die Gemeindebeschwerde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn dies die Beschwerdeinstanz oder das instruierende Departement anordnet.

⁵ Mit der Gemeindebeschwerde können gerügt werden:

- die unrichtige oder unvollständige Feststellung eines Sachverhalts,
- die unrichtige Rechtsanwendung, einschliesslich der Überschreitung und des Missbrauchs des Ermessens.

⁶ Im Übrigen ist das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege sinngemäss anwendbar.

X. Schlussbestimmungen

§ 75 Erlass eines Korporationsreglements

¹ Jede Korporation erlässt spätestens auf den 1. Januar 2016 ein Korporationsreglement oder passt ihr bestehendes Reglement den Bestimmungen dieses Gesetzes auf diesen Zeitpunkt hin an.

² Kommt eine Korporation dieser Verpflichtung nicht nach, trifft der Regierungsrat an ihrer Stelle und auf ihre Kosten die erforderlichen Massnahmen und Regelungen. Der Korporationsrat ist vor entsprechenden Anordnungen anzuhören. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen die Anordnungen des Regierungsrates ist unzulässig.

³ Solange und soweit die Korporationen ihr Korporationsreglement nicht angepasst und in Kraft gesetzt haben, gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Korporationsgemeinden vom 9. Oktober 1962. Die Bestimmungen über das Bürgerrecht und die Veränderungen im Korporationsbestand treten sofort in Kraft.

§ 76 *Aufhebung eines Erlasses*

Das Gesetz über die Korporationsgemeinden vom 9. Oktober 1962 sowie die am 17. Juni 2013 beschlossenen Änderungen dieses Gesetzes werden aufgehoben.

§ 77 *Änderung von Erlassen*

Das Bürgerrechtsgesetz vom 21. November 1994 und weitere Gesetze werden gemäss Anhang geändert.

§ 78 *Inkrafttreten*

¹ Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

² Das Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

Änderung von Erlassen im Zusammenhang mit der Revision des Gesetzes über die Korporationsgemeinden

a. Bürgerrechtsgesetz

Das Bürgerrechtsgesetz vom 21. November 1994 wird wie folgt geändert:

§ 1 Unterabsatz c
wird aufgehoben.

§ 2 Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für den Erwerb und den Verlust des Kantonsbürgerrechts und des Gemeindebürgerrechts.

Teil III
wird aufgehoben.

§ 30 Absätze 1c und 3
werden aufgehoben.

§ 35 Absatz 1

Gegen Entscheide der Gemeindeversammlung, des Gemeindepalaments, des Gemeinderates oder einer Kommission gemäss § 30 ist die Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat zulässig.

b. Bezeichnungs- und Verweisungsanpassungen

1. Die Bezeichnung «Korporationsgemeinde» wird in
 - § 7 des Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988,
 - § 11 des Gesetzes über den Schutz der Kulturdenkmäler vom 8. März 1960,
 - § 100 des Steuergesetzes vom 22. November 1999durch die Bezeichnung «Korporation» ersetzt, und es werden die entsprechenden grammatischen Anpassungen vorgenommen.
2. Die Verweise auf das Gesetz über die Korporationsgemeinden vom 9. Oktober 1962 werden in den Gesetzen durch Verweise auf das Gesetz über die Korporationen (bzw. Korporationsgesetz) vom ersetzt.

